

# **Verordnung des Kultusministeriums zur Neufassung der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform, der Abendgymnasien-Verordnung, der Kolleg- Verordnung und zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften**

Vom

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 8 Absatz 5 Nummer 6, § 9 Satz 3, § 35 Absatz 3, § 35a, § 70 Nummer 6, § 89 Absatz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 bis 4, 5 und 9, Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GBl. S. 153) geändert worden ist,
2. § 23 Satz 1 Nummer 6 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2017 (GBl. S. 521) geändert worden ist:

## Artikel 1

Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform (Abiturverordnung Gymnasien der Normalform - AGVO)

### *INHALTSÜBERSICHT*

#### Abschnitt 1: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung der gymnasialen Oberstufe
- § 3 Organisation der Qualifikationsphase
- § 4 Information und Beratung
- § 5 Die Stellung der Tutorin und des Tutors
- § 6 Notengebung und Punktesystem
- § 7 Klassenarbeiten und gleichwertige Feststellung von Leistungen
- § 8 Zeugnisse

#### Abschnitt 2: Kurssystem

- § 9 Unterrichtsangebot, Aufgabenfelder
- § 10 Kursangebot
- § 11 Allgemeine Hinweise zur Kurswahl; Kurswahl in Religionslehre

- § 12 Belegungspflicht für die Kurse in den Leistungsfächern
- § 13 Belegungspflicht für die Kurse in den Basisfächern
- § 14 Kurswahl
- § 15 Besondere Lernleistung

### Abschnitt 3: Gesamtqualifikation und ordentliche Abiturprüfung

- § 16 Allgemeines
- § 17 Gesamtqualifikation
- § 18 Teile der Abiturprüfung
- § 19 Ort und Termine der Abiturprüfung
- § 20 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse
- § 21 Fächer der Abiturprüfung
- § 22 Zulassung zur schriftlichen Prüfung
- § 23 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 24 Fachpraktische Prüfung, Kommunikationsprüfung
- § 25 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 26 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 27 Ergebnis der Abiturprüfung
- § 28 Feststellung der Gesamtqualifikation, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
- § 29 Nichtteilnahme, Rücktritt
- § 30 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

### Abschnitt 4: Wiederholung, Entlassung

- § 31 Voraussetzungen für die Wiederholung
- § 32 Kurswahl bei Wiederholung
- § 33 Entlassung

### Abschnitt 5: Abiturprüfung für Schulfremde

- § 34 Teilnahmeberechtigte
- § 35 Termin der Prüfung
- § 36 Form der Prüfung, Prüfungsfächer
- § 37 Meldung zur Prüfung
- § 38 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 39 Entscheidung über die Zulassung
- § 40 Durchführung der Prüfung
- § 41 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

### Abschnitt 6: Übergangsbestimmungen

- § 42 Wiederholung der Abiturprüfung

## § 43 Fortgeltung bisherigen Rechts

- Anlage 1 Ermittlung des Ergebnisses im Block I der Gesamtqualifikation
- Anlage 2 Tabelle zur Ermittlung des Ergebnisses im Block II der Gesamtqualifikation bei schriftlicher und mündlicher Prüfung in einem Fach
- Anlage 3 Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Gesamtnote

### Abschnitt 1 Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Gymnasien der Normalform und die Gymnasien in Aufbauform.

#### § 2 Gliederung der gymnasialen Oberstufe

(1) Die gymnasiale Oberstufe umfasst gemäß § 8 Absatz 5 Nummer 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg die Klasse 10 als Einführungsphase und die Jahrgangsstufen 11 und 12. Die beiden Jahrgangsstufen bilden die Qualifikationsphase.

(2) In der Einführungsphase, der bei dem Übergang in die Qualifikationsphase eine Überleitungsfunktion zukommt, finden die allgemeinen Regelungen für Schülerinnen und Schüler des allgemein bildenden Gymnasiums Anwendung; für die Qualifikationsphase, in der auf die Abiturprüfung vorbereitet wird, gilt dies vorbehaltlich der Regelungen dieser Verordnung.

(3) Bei den Gymnasien in Aufbauform bilden die Klasse 11 die Einführungsphase und die Jahrgangsstufen 12 und 13 die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.

#### § 3 Organisation der Qualifikationsphase

(1) Die Qualifikationsphase umfasst insgesamt vier Schulhalbjahre und bildet eine pädagogische Einheit. Eine Versetzung zwischen den Jahrgangsstufen findet nicht statt. Die einzelnen Fächer werden in jeweils halbjährigen Kursen als Basis- und

Leistungsfächer unterrichtet. Die Kurse sind in der Regel an die Jahrgangsstufe gebunden; übergreifende Kurse sind möglich.

(2) Der Unterricht in der Qualifikationsphase vermittelt eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und führt zur allgemeinen Studierfähigkeit. Er führt dazu in wissenschaftliche Methoden, Fragestellungen und Denkweisen ein. Die Kurse in den Basisfächern sind auf eine allgemeine Orientierung im Bereich des Faches und auf die Sicherung einer breiten Grundbildung ausgerichtet; in den Leistungsfächern darüber hinaus auf die Vermittlung erweiterter und exemplarisch vertiefter Kenntnisse und Kompetenzen.

#### § 4

#### Information und Beratung

Über das Kurssystem in den Jahrgangsstufen findet eine Beratung durch die Schule statt. Die Beratung umfasst insbesondere

1. die Arbeitsweise in den Kursen,
2. die Bildungs- und Lehrpläne,
3. das voraussichtliche Kursangebot der Schule,
4. die verbindliche Kursbelegung und
5. die grundsätzlichen Regelungen für die Abiturprüfung und für die Feststellung der Gesamtqualifikation, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend ist.

Eine angemessene Information über die Hochschulen, über Berufsfelder sowie Strukturen und Anforderungen des Studiums und der Berufs- und Arbeitswelt sind Teil der Beratung.

#### § 5

#### Die Stellung der Tutorin und des Tutors

Jeder Schülerin und jedem Schüler steht in der Qualifikationsphase eine Lehrkraft als Tutorin oder Tutor zur Verfügung. Diese Lehrkraft erfüllt die Aufgaben, die bei einem Unterricht im Klassenverband der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer obliegen.

Sie nimmt an allen Konferenzen, die eine zu betreuende Schülerin oder einen zu betreuenden Schüler individuell betreffen, mit beratender Stimme teil, wenn nicht eine Mitgliedschaft in der jeweiligen Konferenz gegeben ist.

## § 6

### Notengebung und Punktesystem

(1) In der Qualifikationsphase sowie in der Abiturprüfung werden die Leistungen mit den Noten nach der Skala von „sehr gut“ bis „ungenügend“ und den ihnen je nach Notentendenz zugeordneten Punkten bewertet. Dabei entspricht

die Note „sehr gut“	15/14/13	Punkten je nach Notentendenz
die Note „gut“	12/11/10	Punkten je nach Notentendenz
die Note „befriedigend“	9/8/7	Punkten je nach Notentendenz
die Note „ausreichend“	6/5/4	Punkten je nach Notentendenz
die Note „mangelhaft“	3/2/1	Punkten je nach Notentendenz
die Note „ungenügend“	0	Punkten.

Es werden nur ganze Noten und volle Punkte gegeben.

(2) Werden in Ausnahmefällen Teilbereiche eines Kurses von verschiedenen Lehrkräften unterrichtet, einigen diese sich über die gemeinsam zu bildende Zeugnisnote und die entsprechende Punktzahl.

(3) Im Fach Musik können besondere Leistungen in den Arbeitsgemeinschaften Chor und Orchester bei der Leistungsbewertung in den Kursen auf Antrag mitberücksichtigt werden; im Fach Sport gilt dies für Leistungen im Rahmen der Schulsportwettbewerbe „Jugend trainiert für Olympia“ und „Jugend trainiert für Paralympics“, wenn eine Leistungsbewertung durch eine Sportlehrkraft der Schule nach Maßgabe der Anforderungen der fachpraktischen Abiturprüfung im Fach Sport erfolgt ist.

## § 7

### Klassenarbeiten und gleichwertige Feststellung von Leistungen

(1) In den Kursen der Leistungsfächer, außer im Fach Sport, sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens je zwei Klassenarbeiten und im vierten Schulhalbjahr mindestens je eine Klassenarbeit anzufertigen. Im Kurs des Leistungsfaches Sport sind in allen Schulhalbjahren jeweils mindestens eine und in den beiden ersten Schulhalbjahren zusammen mindestens drei Klassenarbeiten anzufertigen.

(2) In den Kursen der Basisfächer, außer im Fach Sport, ist in allen Schulhalbjahren jeweils mindestens je eine Klassenarbeit anzufertigen. Die Klassenarbeit kann im Kurs des Basisfaches Literatur und Theater im dritten und vierten Schulhalbjahr jeweils durch eine fachpraktische Arbeit und im Kurs des Vertiefungskurses Sprache im dritten Kurshalbjahr durch mehrere, höchsten jedoch fünf, schriftliche Hausarbeiten geringeren Umfangs ersetzt werden; im vierten Kurshalbjahr des Vertiefungskurses Sprache ist sie durch eine schriftliche Hausarbeit im Sinne von Absatz 3 Satz 1 zu ersetzen.

(3) Neben den Klassenarbeiten sind gleichwertige Feststellungen von Leistungen vorgesehen, die sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen beziehen. Diese Leistungen sind von jeder Schülerin und jedem Schüler in den ersten drei Schulhalbjahren in drei zu wählenden Fächern zu erbringen. Die Wahl der Fächer erfolgt spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im ersten Schulhalbjahr. Die Fachlehrkräfte sorgen für eine Koordination dieser Leistungsfeststellungen; sie bestimmen im Anschluss an die Wahl unter Beachtung pädagogischer und organisatorischer Gesichtspunkte über die Verteilung der zu erbringenden Leistungen auf die einzelnen Schulhalbjahre und teilen dies den Schülerinnen und Schülern unverzüglich mit. Darüber hinaus besteht das Recht zu einer gleichwertigen Leistungsfeststellung in einem weiteren Fach; die Wahl des Fachs erfolgt spätestens mit dem Eintritt in das vierte Schulhalbjahr.

## § 8 Zeugnisse

(1) Für jedes Schulhalbjahr wird ein Zeugnis über die in den einzelnen Kursen erreichten Bewertungen und über Verhalten und Mitarbeit erteilt.

(2) Die Zeugnisse werden am Ende des jeweiligen Schulhalbjahres, für das vierte Schulhalbjahr spätestens mit der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung ausgegeben.

## Abschnitt 2 Kurssystem

### § 9

#### Unterrichtsangebot, Aufgabenfelder

(1) Das Unterrichtsangebot gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich.

(2) Das Unterrichtsangebot im Pflichtbereich umfasst

1. das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld mit den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Bildende Kunst und Musik,
2. das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld mit den Fächern Geschichte, Geographie, Gemeinschaftskunde, Wirtschaft sowie den Fächern Religionslehre und Ethik,
3. das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld mit dem Fach Mathematik und den Fächern der Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie),
4. das Fach Sport.

(3) Das Unterrichtsangebot im Wahlbereich umfasst die Fächer Astronomie, Darstellende Geometrie, Vertiefungskurs Mathematik, Vertiefungskurs Sprache, Geologie, Informatik, Problemlösen mit einem Computer-Algebra-System, Literatur, Literatur und Theater, Philosophie und Psychologie sowie die spät beginnenden Fremdsprachen; letztere setzen einen Unterricht spätestens ab dem Eintritt in die Einführungsphase zumindest als Arbeitsgemeinschaft voraus.

(4) Das Kultusministerium kann weitere Fächer für den Pflicht- und Wahlbereich zulassen.

## § 10 Kursangebot

(1) Den Rahmen für das Angebot an Kursen bildet das der Schule nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Unterrichtsorganisation und Eigenständigkeit der Schulen (Organisationserlass) des jeweiligen Schuljahrs für die Qualifikationsphase zur Verfügung stehende Budget. Das Kursangebot wird von der Schulleitung unter Berücksichtigung der an der Schule geführten Profile, insbesondere nach den personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen der Schule gestaltet. Dabei haben die besuchs- und anrechnungspflichtigen Kurse Vorrang. Es wird eine größtmögliche Kontinuität angestrebt.

(2) Die Kurse sind vorbehaltlich der Bestimmung in Satz 2

1. in den Leistungsfächern fünfstündig,
2. in den Basisfächern Deutsch, Mathematik, der Fremdsprachen und der Naturwissenschaften dreistündig und
3. in den übrigen Basisfächern zweistündig.

Die Kurse in der spät beginnenden Fremdsprache sind nach Entscheidung der Schulleitung zwei-, drei- oder vierstündig; die Vorgaben für die besondere Lernleistung bleiben unberührt.

(3) Die Kurse in den Leistungsfächern werden getrennt neben den gegebenenfalls drei- oder zweistündigen Kursen des jeweiligen Basisfaches angeboten. In Ausnahmefällen können sie auch durch Zusatzkurse zu den Kursen eines Basisfaches gebildet werden.

(4) Kurse im Basisfach Geographie werden im zweiten und dritten Schulhalbjahr, Kurse im Basisfach Gemeinschaftskunde im ersten und vierten Schulhalbjahr angeboten, soweit die Schule von der Bindung der Kurse an die Schulhalbjahre nicht abweicht.

(5) Das Angebot an Kursen wird rechtzeitig bekannt gegeben. Ein Anspruch auf das Angebot eines bestimmten Faches oder eines bestimmten Kurses besteht nicht.

## Allgemeine Hinweise zur Kurswahl; Kurswahl in Religionslehre

(1) Im Rahmen des Kursangebotes der Schule wählen die Schülerinnen und Schüler neben den zwölf Kursen in den Leistungsfächern mindestens 30 weitere Kurse in den Basisfächern. Es besteht die Pflicht, an den gewählten Kursen und Arbeitsgemeinschaften regelmäßig teilzunehmen.

(2) Die Kurse in Religionslehre sind grundsätzlich entsprechend der jeweiligen Religionszugehörigkeit zu besuchen. Liegt eine Religionszugehörigkeit nicht vor oder wird an der jeweils besuchten Schule in dem betreffenden Schulhalbjahr keine der Religionszugehörigkeit entsprechende Religionslehre angeboten, ist der Besuch von Kursen in Religionslehre mit Zustimmung der hierfür verantwortlichen Religionsgemeinschaft möglich.

(3) Werden Kurse im Sinne von Absatz 2 Satz 1 angeboten, können im Verlauf der Qualifikationsphase höchstens zwei Kurse in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht werden, soweit nicht bereits in der Einführungsphase der Unterricht in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht wurde. Voraussetzung ist die Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, welche für die Kurse, die besucht werden sollen, verantwortlich ist. Unter dieser Voraussetzung können im Übrigen in Härtefällen auch Kurse in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht werden.

(4) Soweit nach dieser Verordnung in einer Fremdsprache Pflichtunterricht spätestens ab Klasse 8 vorausgesetzt wird, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders begründeten Einzelfällen hiervon Ausnahmen zulassen.

## § 12

### Belegungspflicht für die Kurse in den Leistungsfächern

(1) In drei Leistungsfächern sind Kurse zu belegen. Die Belegung von Kursen in weiteren Leistungsfächern ist nicht möglich.

(2) Die Kombination der Kurse in den Leistungsfächern erfolgt

1. im Rahmen des schulischen Angebots und
2. unter der Maßgabe, dass

- a) zwei der drei Leistungsfächer die Fächer Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft umfassen,
- b) als drittes Leistungsfach ein weiteres Fach aus dem Unterrichtsangebot im Pflichtbereich zu wählen ist und
- c) bei der Abiturprüfung die drei Aufgabenfelder des Unterrichtsangebots im Pflichtbereich und die Fächer Deutsch und Mathematik abgedeckt sind.

(3) In den Leistungsfächern sind in den vier Schulhalbjahren die aufeinanderfolgenden Kurse zu besuchen. Ein Wechsel im Verlauf der Qualifikationsphase ist nicht zulässig; § 14 Absatz 4 bleibt unberührt. Die Kurse in der Fremdsprache setzen hierbei jeweils Pflichtunterricht spätestens ab Klasse 8 voraus. Ein Kurs in Religionslehre oder Ethik kann als Leistungsfach nur gewählt werden, wenn in der Einführungsphase Unterricht im jeweiligen Fach im Umfang von mindestens einem Schulhalbjahr besucht wurde. Wer vom Sportunterricht im Zeitpunkt der Kurswahl auch lediglich in einzelnen Inhaltsbereichen aufgrund ärztlichen Zeugnisses dauerhaft befreit ist, kann einen Kurs in diesem Fach nicht als Leistungsfach wählen.

### § 13

#### Belegungspflicht für die Kurse in den Basisfächern

(1) In den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase sind neben den Kursen in den Leistungsfächern folgende Kurse in den Basisfächern zu belegen:

1. in Deutsch die vier Kurse,
2. in Mathematik die vier Kurse,
3. in mindestens einer Fremdsprache, die jeweils mindestens Pflichtunterricht ab Klasse 8 voraussetzt, die vier Kurse,
4. in einem der Fächer Bildende Kunst oder Musik die vier Kurse,
5. in Geschichte die vier Kurse,
6. in Geographie und Gemeinschaftskunde nach Maßgabe von § 10 Absatz 4 die insgesamt vier Kurse,

7. in Religionslehre oder Ethik die vier Kurse,
8. in mindestens einer der Naturwissenschaften die vier Kurse,
9. in Sport die vier Kurse;

darunter entweder in zwei Fremdsprachen oder in zwei Naturwissenschaften jeweils vier Kurse.

(2) Der Verpflichtung zur Belegung von Kursen in den Basisfächern wird auch durch den Besuch von Kursen dieser Fächer in den Leistungsfächern entsprochen. In diesen Fällen kann das Fach nicht zusätzlich als Basisfach besucht werden. Wird das Leistungsfach Wirtschaft belegt, so sind jedenfalls das Basisfach Gemeinschaftskunde im ersten und das Basisfach Geographie im dritten Schulhalbjahr zu belegen; bei einer Abweichung gemäß § 10 Absatz 4 im Basisfach Gemeinschaftskunde das erste und im Basisfach Geographie das zweite Kurshalbjahr.

(3) In den Fächern Astronomie, Darstellende Geometrie, Problemlösen mit einem Computer-Algebra-System, Geologie, Literatur, Philosophie und Psychologie können im Verlauf der Qualifikationsphase nur zwei zweistündige Kurse besucht werden; der Besuch solcher Kurse in unterschiedlichen Schuljahren ist in der Regel nicht möglich.

(4) Wer keinen Kurs in Religionslehre besucht, hat stattdessen vorbehaltlich des schulischen Angebots Kurse im Fach Ethik zu besuchen.

(5) Wer die Belegungspflicht nach Absatz 1 aufgrund einer Befreiung im Basisfach Sport nicht erfüllt, hat an Stelle der in diesem Fach zu besuchenden Kurse zusätzlich in entsprechender Anzahl Kurse in den anderen Basisfächern nach Absatz 1 zu besuchen.

## § 14 Kurswahl

(1) Vor Eintritt in die Qualifikationsphase ist eine vollständige und korrekte Kurswahl vorzulegen. Für die zweite Jahrgangsstufe ist eine Nachwahl im Rahmen der Regelungen dieser Verordnung möglich. Der Zeitpunkt für Beginn und Abschluss der Wahl wird durch die Schulleitung festgesetzt. Der Zeitpunkt für den Abschluss der Wahl darf nicht früher als acht Wochen vor Ende des Unterrichts in der Einführungsphase

liegen. Die vier Kurse im Basisfach Sport, die nach den von der Schule festgelegten Unterrichtsangeboten durchgeführt werden, sind vor Eintritt in die Qualifikationsphase zu wählen.

(2) Die Wahl bezieht sich nur auf das Fach und die Art des Kurses. Die Wahl eines Kurses in einem bestimmten Fach begründet keinen Anspruch auf Einrichtung dieses Kurses.

(3) Aufgrund der Wahl weist die Schulleitung die Schülerinnen und Schüler den einzelnen Kursen zu. Kommt ein angebotener Kurs nicht zustande oder ist die Teilnahme an einem gewählten Kurs aus organisatorischen Gründen nicht möglich, ist innerhalb einer von der Schulleitung bestimmten angemessenen Frist eine Ersatzwahl zu treffen.

(4) Nach Abschluss der Wahl oder der Ersatzwahl ist ein Wechsel der Kurse oder ein Austritt aus einem Kurs nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu Beginn des Schuljahres innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn auf Antrag mit Zustimmung der Schulleitung zulässig, wenn dies aus pädagogischen und organisatorischen Gründen möglich ist.

## § 15

### Besondere Lernleistung

(1) Nach Wahl ist im Rahmen des schulischen Unterrichtsangebotes eine besondere Lernleistung möglich. Die besondere Lernleistung besteht als Seminarkurs aus

1. der regelmäßigen Teilnahme an zwei halbjährigen, in der Regel dreistündigen Kursen mit fächerübergreifender Themenstellung,
2. eine pro Schülerin und Schüler 20 bis höchstens 25 Minuten umfassende mündliche Darstellung und Erläuterung der Ergebnisse einer begleitend erbrachten Arbeit, wobei auch Fragen zu der Arbeit im Umfang von bis zu 10 weiteren Minuten zu beantworten sind (Kolloquium) und
3. einer schriftlichen Dokumentation.

Statt der Teilnahme an den Kursen kann auch eine den Anforderungen der Oberstufe und der Abiturprüfung genügende, geeignete Arbeit aus einem Wettbewerb, einem Schülerstudium sowie einem Praktikum oder aus einem gesellschaftlichen Engage-

ment in Gremien eingebracht werden, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können. Beiträge zu Gruppenarbeiten können als besondere Lernleistung nur dann berücksichtigt werden, wenn Einzelleistungen zugeordnet und bewertet werden können.

(2) Für das Kolloquium bildet die Schulleitung einen Fachausschuss, dem die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine an der besonderen Lernleistung vorher nicht beteiligte Lehrkraft als Leiterin oder Leiter und die an der besonderen Lernleistung beteiligten Lehrkräfte angehören. Die Regelungen zur Festsetzung des Ergebnisses und zur Protokollierung der mündlichen Abiturprüfung finden entsprechende Anwendung. Die Dokumentation und das Kolloquium sind keine Prüfungsleistungen im Sinne von § 30; auf die Dokumentation findet § 8 Absatz 6 der Notenbildungsverordnung entsprechende Anwendung.

(3) Für die besondere Lernleistung wird eine Gesamtnote ermittelt, für welche die beiden halbjährigen Kurse des Seminarkurses zusammen zur Hälfte, das Kolloquium und die Dokumentation zu je einem Viertel gewichtet werden. Dies gilt in den Fällen nach Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(4) Die in der besonderen Lernleistung erreichten Bewertungen werden in das Zeugnis des Schulhalbjahres aufgenommen, in dem die besondere Lernleistung abgeschlossen wird.

(5) Die Leistungen im Rahmen der besonderen Lernleistung werden entsprechend ihrem inhaltlichen Schwerpunkt nach Entscheidung der beteiligten Fachlehrkräfte einem Aufgabenfeld nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 zugeordnet. Die Zuordnung setzt voraus, dass eine hierfür qualifizierte Fachlehrkraft beteiligt war.

(6) § 14 Absatz 4 findet auf die besondere Lernleistung als Seminarkurs entsprechende Anwendung.

### Abschnitt 3

## Gesamtqualifikation und ordentliche Abiturprüfung

### § 16

#### Allgemeines

Die Gesamtqualifikation, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend ist, wird aus den Leistungen in den Kursen (Block I) und in der Abiturprüfung (Block II) ermittelt.

## § 17 Gesamtqualifikation

(1) Im Block I der Gesamtqualifikation können bis zu 600 Punkte erreicht werden. Hierzu müssen 40 Kurse angerechnet werden. Höchstens acht der angerechneten Kurse, darunter höchstens drei Kurse in den Leistungsfächern, dürfen mit jeweils weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung und kein Kurs darf mit 0 Punkten bewertet sein. Die im Block I erreichte Punktzahl ist entsprechend der Anlage 1 zu ermitteln; für die besondere Lernleistung werden hierbei zwei Kurse zugrunde gelegt. Unabhängig von den Belegungspflichten in der Qualifikationsphase müssen sich unter den angerechneten Kursen befinden:

1. die zwölf Kurse in den Leistungsfächern, wobei die Ergebnisse der Kurse in zwei Leistungsfächern doppelt gewichtet werden,
2. soweit nicht als Leistungsfach einzubringen,
  - a) die vier Kurse in Deutsch,
  - b) die vier Kurse in Mathematik,
  - c) mindestens vier Kurse in einer Fremdsprache, die jeweils mindestens Pflichtunterricht ab Klasse 8 voraussetzt,
  - d) mindestens vier Kurse in einer Naturwissenschaft,
  - e) zwei Kurse in einem der Fächer Bildende Kunst oder Musik,
  - f) die vier Kurse in Geschichte,
  - g) die vier Kurse in Geographie und Gemeinschaftskunde gemäß § 10 Absatz 4,
3. soweit nicht bereits nach Nummer 1 und 2 einzubringen, die Kurse in den mündlichen Prüfungsfächern.

Unter den angerechneten Kursen müssen sich entweder in zwei Fremdsprachen oder in zwei Naturwissenschaften jeweils vier Kurse befinden, worüber die Schülerinnen und Schüler, die Kurse in jeweils mindestens zwei Fremdsprachen und Naturwissenschaften belegt haben, spätestens am nächsten auf die Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Schulhalbjahr folgenden Schultag zu entscheiden haben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch über die gegebenenfalls weiteren anzurechnenden Kurse und über die beiden Leistungsfächer, deren Kurse im Block I doppelt gewichtet werden sollen, zu entscheiden, sowie darüber, ob die Gesamtnote einer besonderen Lernleistung als zwei Kurse angerechnet werden soll.

(2) Im Block II der Gesamtqualifikation können bis zu 300 Punkte erreicht werden. Er besteht aus der Summe der in der Abiturprüfung erreichten Punkte. Dabei sind die Punkte der Abiturprüfung unbeschadet § 24 und 26 Absatz 7 wie folgt zu ermitteln:

1. wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, ist die in der Prüfung erreichte Punktzahl vierfach zu werten;
2. wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, werden das zweifach gewertete Ergebnis der schriftlichen Prüfung und das einfach gewertete Ergebnis der mündlichen Prüfung addiert und die Summe durch drei geteilt; es wird nicht gerundet; das so ermittelte Ergebnis wird mit vier multipliziert, ein nicht ganzzahliges Ergebnis auf eine volle Punktzahl gerundet (siehe Tabelle in Anlage 2).

Die besondere Lernleistung kann nach Wahl statt der Anrechnung in Block I ein mündliches Prüfungsfach, das nicht Deutsch oder Mathematik ist, ersetzen und wird dann vierfach gewertet.

## § 18

### Teile der Abiturprüfung

Die Abiturprüfung besteht aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Dabei wird in zwei Prüfungsfächern ausschließlich mündlich geprüft (mündliche Prüfungsfächer). In den übrigen drei Prüfungsfächern (schriftliche Prüfungsfächer) wird nur schriftlich oder schriftlich und mündlich geprüft. In den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport werden die schriftlichen und gegebenenfalls mündlichen Prüfungen durch fachpraktische Prüfungen, in den modernen Fremdsprachen die schriftlichen Prüfungen durch Kommunikationsprüfungen ergänzt.

## § 19

### Ort und Termine der Abiturprüfung

- (1) Die Abiturprüfung wird an den öffentlichen und an den staatlich anerkannten privaten Gymnasien abgehalten.
- (2) Die Abiturprüfung findet einmal jährlich statt; die Regelungen dieser Verordnung zur Durchführung einer Nachprüfung in Einzelfällen bleiben unberührt. Die Termine der schriftlichen Prüfung werden vom Kultusministerium, die der mündlichen oder fachpraktischen Prüfung von der oberen Schulaufsichtsbehörde und die der Kommunikationsprüfung von der Schulleitung festgesetzt.
- (3) Falls die Sportstätten-situation oder die Witterungsabhängigkeit einer Sportart es erfordern, kann mit der praktischen Prüfung im Fach Sport bereits im dritten Schulhalbjahr begonnen werden (vorgezogene praktische Prüfung). Die Teilnahme an der vorgezogenen praktischen Prüfung impliziert die Entscheidung über eines der beiden mündlichen Prüfungsfächer nach § 21 Absatz 3.

## § 20

### Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

- (1) Für die Abiturprüfung wird an jedem Gymnasium ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an:
1. als vorsitzendes Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter oder eine beauftragte Person der oberen Schulaufsichtsbehörde,
  2. als stellvertretend vorsitzendes Mitglied die Schulleiterin oder der Schulleiter,
  3. sämtliche Fachlehrkräfte der Schule, welche die an der Abiturprüfung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler (Prüflinge) in den letzten beiden Schulhalbjahren unterrichtet haben,
  4. gegebenenfalls weitere von der oberen Schulaufsichtsbehörde oder von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beauftragte Mitglieder oder von dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Führung des Protokolls beauftragte fachkundige Lehrkräfte.

Das vorsitzende Mitglied muss beide Staatsprüfungen für das gymnasiale Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen; in beiden Fällen muss die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe vorliegen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet und vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.

(3) Für die mündliche oder fachpraktische Prüfung in den einzelnen Fächern bildet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören die nachfolgenden Personen an, die in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtsprüfungen abgelegt oder unterrichtet haben sollen:

1. das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein von diesem bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als leitendes Mitglied, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt,
2. die Fachlehrkraft, welche den Prüfling im vierten Schulhalbjahr unterrichtet oder im Fach Geographie im dritten Schulhalbjahr unterrichtet hat, als prüfendes Mitglied,
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich mit der Aufgabe, das Protokoll zu führen.

In Kursen, in denen von verschiedenen Fachlehrkräften für einzelne Fächer oder Teilbereiche unterrichtet wurde, gehören dem Fachausschuss die Fachlehrkräfte an, die in den zu prüfenden Fächern zuletzt unterrichtet haben. Sie sind jeweils für ihr Fach prüfendes Mitglied nach Satz 2 Nummer 2, im Übrigen weiteres Mitglied nach Satz 2 Nummer 3. Ist ein prüfendes Mitglied verhindert, wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine in dem betreffenden Fach in der Qualifikationsphase unterrichtende Lehrkraft als Ersatz bestellt.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und die leitenden Mitglieder der Fachausschüsse sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen oder fachpraktischen Prüfung. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden, nicht von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen und nicht gegen allgemeine Bewertungsgrundsätze oder den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Prüf-

linge verstoßen wird. Die Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 können bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse anwesend sein. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann darüber hinaus weitere Lehrkräfte oder Referendarinnen und Referendare als Zuhörerschaft bei der Prüfung und Beratung zulassen, sofern das Einverständnis des Prüflings vorliegt.

## § 21

### Fächer der Abiturprüfung

(1) Schriftliche Prüfungsfächer sind die drei Leistungsfächer, mündliche Prüfungsfächer durch den Prüfling zu wählen. In den Fällen des § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die schriftlichen Prüfungsfächer.

(2) Für die Prüfungsfächer gelten folgende Bestimmungen:

1. die drei Aufgabenfelder des Unterrichtsangebots im Pflichtbereich und die Fächer Deutsch und Mathematik müssen abgedeckt sein,
2. in den Prüfungsfächern werden die vier Kurse durchgängig besucht; § 10 Absatz 4 bleibt unberührt,
3. die Anzahl von 40 im Block I anzurechnenden Kursen darf durch die Wahl der mündlichen Prüfungsfächer nicht überschritten werden,
4. Religionslehre kann als mündliches Prüfungsfach nur gewählt werden, wenn in der Einführungsphase Unterricht im Umfang von mindestens einem Schulhalbjahr besucht wurde oder in einer Überprüfung zu Beginn des ersten Schulhalbjahres durch die Fachlehrkraft entsprechende Kenntnisse nachgewiesen wurden; es sind die vier Kurse in Religionslehre entsprechend der eigenen Religionszugehörigkeit zu besuchen oder in den Ausnahmefällen nach dieser Verordnung vier Kurse in Religionslehre ein und derselben Religionsgemeinschaft,
5. Ethik kann nur dann als mündliches Prüfungsfach gewählt werden, wenn in der Einführungsphase Ethikunterricht im Umfang von mindestens einem Schulhalbjahr besucht wurde oder in einer Überprüfung zu Beginn des ersten Schulhalbjahres durch die Fachlehrkraft des Kurses entsprechende Kenntnisse nachgewiesen wurden,

6. bei der Wahl des Faches Sport als mündliches Prüfungsfach sind die gewählten Prüfungsteile zu benennen; bei einer auch lediglich teilweisen Befreiung vom Sportunterricht kommt die Wahl dieses Faches als mündliches Prüfungsfach nicht in Betracht,
7. liegen die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 6 vor, kann auch eine spät beginnende Fremdsprache, Literatur und Theater, der Vertiefungskurs Mathematik, Vertiefungskurs Sprache oder Informatik jeweils eines der mündlichen Prüfungsfächer sein; Informatik setzt hierbei Unterricht spätestens ab dem Eintritt in die Einführungsphase zumindest als Arbeitsgemeinschaft voraus, soweit nicht das Profulfach Informatik, Mathematik und Physik (IMP) besucht worden ist.

(3) Die Wahl der mündlichen Prüfungsfächer ist schriftlich spätestens einen Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das dritte Schulhalbjahr verbindlich zu treffen. Die Möglichkeit, ein mündliches Prüfungsfach durch eine besondere Lernleistung zu ersetzen, bleibt unberührt. Bei einer Teilnahme an der vorgezogenen praktischen Prüfung bestimmt die Schulleitung oder eine von dieser beauftragte Lehrkraft den Wahltermin.

## § 22

### Zulassung zur schriftlichen Prüfung

- (1) An der schriftlichen Prüfung kann nur teilnehmen, wer zugelassen wurde.
- (2) Für die Zulassung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein oder durch den Besuch von Kursen im vierten Schulhalbjahr noch erfüllt werden können:
  1. Besuch der belegungspflichtigen Kurse in den Leistungs- und Basisfächern, wobei kein Kurs mit 0 Punkten bewertet sein darf,
  2. Einhaltung der Regelungen nach § 11 Absatz 1,
  3. Einhaltung der für die Anrechnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 und für die Prüfungsfächer nach § 21 geltenden Regelungen,
  4. Erreichbarkeit von mindestens 200 Punkten im Block I der Gesamtqualifikation.

(3) Über die Versagung der Zulassung entscheidet die Schulleitung nach Abschluss der Wahl der mündlichen Prüfungsfächer. Sie gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und ist unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) An der vorgezogenen praktischen Prüfung kann unbeschadet der später erforderlichen Zulassung teilgenommen werden.

## § 23

### Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung werden eine oder mehrere Aufgaben aus verschiedenen Stoffgebieten gestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 240 Minuten und höchstens 315 Minuten. Die Regelungen für die Prüfung in den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport und moderne Fremdsprachen bleiben unberührt.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden vom Kultusministerium im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen der Qualifikationsphase landeseinheitlich gestellt.

(3) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses, soweit die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt. Die Leitung umfasst die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsaufsicht.

(4) Über jede schriftliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Leiterin oder dem Leiter der Prüfung und den Aufsicht führenden Lehrkräften zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, die Namen der Aufsicht führenden Lehrkräfte und besondere Vorkommnisse (wie Täuschungshandlungen) festzuhalten.

(5) Jede schriftliche Arbeit wird von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und von einer Fachlehrkraft einer anderen von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Schule mit gymnasialer Oberstufe korrigiert und nach § 6 Absatz 1 bewertet. Ist die für die Korrektur zuständige Fachlehrkraft verhindert, bestimmt die Leiterin oder der Leiter der Prüfung die Lehrkraft, die an deren Stelle tritt. Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Punkte voneinander ab, muss eine von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragte Person die beiden vorangegangenen Bewertungen überprüfen und die endgültige Bewertung für die schriftliche Prüfung festsetzen.

zen; dabei dürfen die vorangegangenen Bewertungen in der Regel nicht über- oder unterschritten werden. In der Regel gilt bei Abweichungen von zwei Punkten der Durchschnittswert und bei Abweichungen von einem Punkt die höhere Punktzahl der beiden Bewertungen als endgültige Bewertung für die schriftliche Prüfung. Von den Regeln der Sätze 3 und 4 kann abgewichen werden, wenn bei den vorangegangenen Bewertungen der Beurteilungsspielraum durch rechtlich relevante Fehler überschritten wurde.

(6) Die in der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern erreichten Punkte werden etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

## § 24

### Fachpraktische Prüfung, Kommunikationsprüfung

(1) In den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport besteht die schriftliche Prüfung aus einer besonderen Fachprüfung, welche schriftliche und fachpraktische Teile enthält, die gleich gewichtet werden. Die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Teile beträgt mindestens 240 Minuten und höchstens 300 Minuten.

(2) In den modernen Fremdsprachen besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einer Kommunikationsprüfung, wobei die im schriftlichen Teil erreichte Punktzahl zweifach und die in der Kommunikationsprüfung erreichte Punktzahl einfach gewichtet werden. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil beträgt 210 Minuten. Für die Kommunikationsprüfung gibt das Kultusministerium zentrale Prüfungsmaßstäbe vor. Sie wird im vierten Schulhalbjahr von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und einer weiteren von dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmten Fachlehrkraft abgenommen und dauert 15 Minuten pro Prüfling. Die Prüflinge werden einzeln oder zu zweit geprüft.

(3) Für die fachpraktische Prüfung und die Kommunikationsprüfung gelten die Regelungen zur Festsetzung des Ergebnisses und zur Protokollierung der mündlichen Abiturprüfung entsprechend. Die beiden Prüfungen müssen jeweils vor der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung abgeschlossen sein.

## § 25

### Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) An der mündlichen Prüfung kann nur teilnehmen, wer zugelassen wurde.

(2) Für die Zulassung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 2 müssen unter Berücksichtigung der Kurse des vierten Schulhalbjahres nunmehr gegeben sein,
2. in Block I der Gesamtqualifikation müssen mindestens 200 Punkte erreicht sein.

(3) An der vorgezogenen praktischen Prüfung kann unbeschadet der später erforderlichen Zulassung teilgenommen werden.

(4) Über die Versagung der Zulassung entscheidet die Schulleitung; sie gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und ist unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 26

### Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüflinge werden in den beiden gewählten mündlichen Prüfungsfächern mündlich geprüft. Sie können in den schriftlichen Prüfungsfächern auch mündlich geprüft werden; die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Soweit nicht bereits nach Satz 2 eine mündliche Prüfung erfolgt, werden die Prüflinge in schriftlichen Prüfungsfächern mündlich geprüft, insbesondere zur Vermeidung der Bewertung einzelner Teile der Abiturprüfung mit 0 Punkten, wenn sie diese Fächer spätestens am nächsten auf die Bekanntgabe der schriftlichen Prüfung folgenden Schultag schriftlich gegenüber dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses benennen. Benennt der Prüfling Fächer der schriftlichen Prüfung, die mit 0 Punkten bewertet worden sind, nicht oder nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 und steht damit bereits fest, dass die Mindestqualifikation wegen § 27 Absatz 2 Nummer 3 nicht mehr erreicht werden kann, findet § 27 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

(2) Innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 3 hat der Prüfling zu entscheiden, ob statt der Teilnahme an der Prüfung in einem mündlichen Prüfungsfach, das nicht Deutsch oder Mathematik ist, eine besondere Lernleistung anzurechnen ist.

(3) Die Fächer Geographie oder Gemeinschaftskunde werden als mündliche Prüfungsfächer nur zusammen mit dem jeweils anderen Fach als ein mündliches Prüfungsfach geprüft.

(4) Für die mündliche Prüfung werden Prüfungsaufgaben im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen der Qualifikationsphase ohne Beschränkung auf die Sachgebiete eines Schulhalbjahres vom leitenden Mitglied des Fachausschusses aufgrund von Vorschlägen des prüfenden Mitglieds des Fachausschusses gestellt; die Prüfungsaufgaben werden schriftlich vorgelegt, wobei eine Zeit von in der Regel 20 Minuten zur Vorbereitung unter Aufsicht eingeräumt wird.

(5) Das leitende Mitglied des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung und kann selbst prüfen. Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 20 Minuten je Prüfungsfach und Prüfling; wird die Form der Gruppenprüfung gewählt, so ist durch Begrenzung der Gruppengröße und durch die Themenstellung sicher zu stellen, dass die individuelle Leistung eindeutig erkennbar ist. Die mündliche Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 20 Minuten je Prüfungsfach.

(6) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling das Prüfungsthema oder die Prüfungsaufgaben in zusammenhängender Rede darstellen und in einem anschließenden Prüfungsgespräch in größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge einordnen. Eine mündliche Prüfung in einem schriftlichen Prüfungsfach darf darüber hinaus keine Wiederholung, sondern muss Ergänzung der schriftlichen Prüfung sein; sie bezieht sich über das Prüfungsthema oder die Aufgabenstellung hinaus auch auf weitere Themen der Bildungs- und Lehrpläne.

(7) Die mündliche Prüfung in den Fächern Bildende Kunst und Musik kann fachpraktische Elemente enthalten. Ist Sport oder Literatur und Theater mündliches Prüfungsfach, so besteht die Prüfung aus einem etwa 20 Minuten umfassenden mündlichen und einem fachpraktischen Teil, wobei die im mündlichen Teil erreichte Punktzahl einfach und die im fachpraktischen Teil erreichte Punktzahl zweifach gewichtet werden.

(8) Im Anschluss an die mündliche Prüfung des einzelnen Prüflings setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 6 Absatz 1 auf Vorschlag des prüfenden Mitglieds des Fachausschusses fest und teilt es dem Prüfling mit. Kann sich der Fachausschuss auf keine bestimmte Punktzahl einigen oder mehrheitlich mit den Stimmen des leitenden Mitglieds für keine Punktzahl entscheiden, wird das Ergebnis aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet, der in der üblichen Weise auf eine volle Punktzahl zu runden ist.

(9) Über die mündliche Prüfung des einzelnen Prüflings ist ein Protokoll zu fertigen, das die Zusammensetzung des Fachausschusses, die Prüfungsthemen und -aufgaben, die Dauer und den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis festhält. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Fachausschusses zu unterschreiben.

## § 27

### Ergebnis der Abiturprüfung

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung ermittelt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das Ergebnis der Abiturprüfung und stellt fest, wer die Mindestqualifikation erreicht hat.

(2) Die Mindestqualifikation der Abiturprüfung ist erreicht, wenn

1. in den fünf Prüfungsfächern zusammen mindestens 100 Punkte,
2. in drei Prüfungsfächern, darunter zwei schriftliche Prüfungsfächer, jeweils mindestens 20 Punkte und
3. in keinem der Prüfungsfächer weniger als vier Punkte

bei jeweils vierfacher Wertung erreicht wurden.

(3) Das Nichterreichen der Mindestqualifikation gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Sie ist unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 28

### Feststellung der Gesamtqualifikation, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses stellt die Gesamtqualifikation sowie nach der als Anlage 3 beigefügten Tabelle die Gesamtnote fest und erkennt den Prüflingen, die im Block I der Gesamtqualifikation mindestens 200 Punkte und in Block II mindestens 100 Punkte erreicht und auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt haben, die allgemeine Hochschulreife zu.

(2) Über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und dem Mitglied, von dem das Protokoll angefertigt wurde, zu unterschreiben ist.

(3) Die Protokolle über die einzelnen Prüfungsteile und die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung sowie die Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Prüfungsarbeiten sind nach Ablauf von fünf Jahren seit der Feststellung der Ergebnisse der Prüfung zu vernichten, sofern kein Antrag aus Aushändigung gestellt wurde.

## § 29

### Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Wird ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teilgenommen, gilt dies als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife; § 27 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung und der Kommunikationsprüfung das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, bei der mündlichen Prüfung das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und bei der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport das leitende Mitglied des Fachausschusses.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wird.

(3) Sofern und insoweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist möglich. Hierbei bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

(4) Vor Beginn der Abiturprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

## § 30

### Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mitführt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung oder ein entsprechender Verdacht festgestellt, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. § 27 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung und der Kommunikationsprüfung das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, bei der mündlichen Prüfung das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und bei der fachpraktischen Prüfung in den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport das leitende Mitglied des Fachausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife zurücknehmen, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer behindert, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Absatz 3 Satz 3 und § 27 Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) Vor Beginn der Abiturprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

## Wiederholung, Entlassung

### § 31

#### Voraussetzungen für die Wiederholung

(1) Die Jahrgangsstufen der Qualifikationsphase können außer in den Fällen der Absätze 2 bis 4 nicht wiederholt werden.

(2) Die erste Jahrgangsstufe kann einmal wiederholen, wer nicht bereits die vorangehende Klasse wiederholt hat und eine entsprechende schriftliche Erklärung innerhalb einer Woche nach Erhalt des Zeugnisses für das zweite Schulhalbjahr abgibt.

(3) Wem die allgemeine Hochschulreife zum ersten Mal nicht zuerkannt wurde, kann einmal wiederholen, und zwar

1. bei Nichtzulassung zur schriftlichen Abiturprüfung
  - a) das zweite und das dritte Schulhalbjahr oder
  - b) die zweite Jahrgangsstufe insgesamt nach weiterem Besuch der zweiten Jahrgangsstufe bis zum Ende des Schuljahres oder
  - c) das dritte Schulhalbjahr nach halbjähriger Unterbrechung des Schulbesuchs,
2. in den übrigen Fällen das dritte und vierte Schulhalbjahr.

(4) Wer das vierte Schulhalbjahr besucht und bei der oder dem zu erwarten ist, dass zum Ende des Schulhalbjahres die im Block I der Gesamtqualifikation erforderlichen Leistungen nicht erbracht werden, kann auf Antrag mit Zustimmung der Schulleitung nach Absatz 3 Nummer 1 einmal wiederholen. Dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife; § 27 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Wiederholung lediglich einzelner Kurse ist nicht zulässig.

(6) Bei Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife ist weder eine Wiederholung der gymnasialen Oberstufe noch eine Wiederholung der Abiturprüfung zulässig.

### § 32

## Kurswahl bei Wiederholung

(1) Bei einer Wiederholung sind im Rahmen des Kursangebots der Schule die Kurse neu zu wählen; für die Wahl der belegungspflichtigen Kurse in den Basis- und Leistungsfächern gilt dies nur, wenn die beiden ersten Schulhalbjahre wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch darauf, dass Kurse angeboten werden, die der früheren Wahl entsprechen.

(2) Die beim ersten Durchgang besuchten Kurse werden nicht mehr berücksichtigt. Dies gilt auch für die im Rahmen des Seminarkurses besuchten Kurse einschließlich der Dokumentation und des Kolloquiums; wird bei der Wiederholung bestimmter Schulhalbjahre der Seminarkurs nur teilweise wiederholt, bleiben die in dem nicht wiederholten Teil erbrachten Leistungen erhalten und fließen in die für die besondere Lernleistung neu zu bildende Gesamtnote ein.

(3) Wer Kurse, die zum Erreichen der Mindestqualifikation erforderlich sind, nicht besuchen kann, hat sich ohne den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen am Ende des Schulhalbjahres einer schriftlichen und mündlichen Leistungsfeststellung über den Unterrichtsstoff des betreffenden Kurses zu unterziehen, wobei die schriftlichen und mündlichen Leistungen je einfach zählen. Das Ergebnis der Leistungsfeststellung gilt als Ergebnis des entsprechenden Kurses. Die Leistungsfeststellung wird von einer von der Schulleitung beauftragten Fachlehrkraft vorgenommen, die die Schülerin oder den Schüler auch schon während der Selbstvorbereitung berät.

(4) Ergeben sich aus sonstigen Gründen von der Schule nicht behebbare Schwierigkeiten bei der Wiederholung, kann die obere Schulaufsichtsbehörde Sonderregelungen treffen.

## § 33

### Entlassung

Das Gymnasium muss endgültig verlassen, bei wem am Ende des ersten oder zweiten Schulhalbjahres bereits feststeht, dass eine Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung nicht erfolgen könnte und die erste Jahrgangsstufe nicht wiederholt werden kann, oder wem zweimal die allgemeinen Hochschulreife nicht zuerkannt worden ist.

## Abschnitt 5

### Abiturprüfung für Schulfremde

## § 34

### Teilnahmeberechtigte

Wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erwerben will, ohne Schülerin oder Schüler eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasiums zu sein, kann die Abiturprüfung als außerordentliche Teilnehmerin oder außerordentlicher Teilnehmer (Schulfremde) ablegen.

## § 35

### Termin der Prüfung

Die Abiturprüfung für Schulfremde findet einmal jährlich zusammen mit der Abiturprüfung an den öffentlichen Gymnasien statt.

## § 36

### Form der Prüfung, Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil umfasst vier Fächer, die schriftlich und mündlich geprüft werden. Der zweite Teil umfasst vier Fächer, die ausschließlich mündlich geprüft werden. Die Fächer des ersten Teils der Prüfung werden nach den Anforderungen eines schriftlichen Prüfungsfaches, die Fächer des zweiten Teils der Prüfung nach den Anforderungen eines mündlichen Prüfungsfaches in der ordentlichen Abiturprüfung geprüft.

(2) Prüfungsfächer können die Fächer des Unterrichtsangebotes im Pflichtbereich Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Italienisch, Spanisch, Geschichte, Evangelische oder Katholische Religionslehre oder Ethik, Mathematik, die Fächer der Naturwissenschaften, Bildende Kunst, Musik, Wirtschaft sowie die Fächer Geographie und Gemeinschaftskunde sein. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall weitere Fächer, außer dem Fach Sport, zulassen. Sie soll sie zulassen, falls im Zeitpunkt der Entscheidung feststeht, dass sie in dem betreffenden Prüfungstermin mit den entsprechenden Anforderungen Gegenstand der ordentlichen Abiturprüfung sein werden.

(3) Aus den möglichen Prüfungsfächern sind bei der Bewerbung die jeweils vier Fächer der beiden Teile der Prüfung zu wählen. Für die Wahl gelten folgende Bestimmungen:

1. Fächer des ersten Prüfungsteils sind

- a) Mathematik,
  - b) Deutsch,
  - c) eine Fremdsprache des Unterrichtsangebotes im Pflichtbereich,
  - d) ein weiteres Fach nach Absatz 2, wobei die Wahl einer weiteren Fremdsprache im Einzelfall aus Gründen der Prüfungsorganisation ausgeschlossen sein kann;
2. unter den Fächern des ersten und des zweiten Prüfungsteils müssen zwei Fremdsprachen, eine Naturwissenschaft und eines der Fächer Geschichte, Geographie, Gemeinschaftskunde oder Wirtschaft sein.

### § 37

#### Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung ist bis zum 1. Oktober für die Prüfung im darauf folgenden Jahr an die obere Schulaufsichtsbehörde zu richten. Zuständig ist die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Bezirk

1. die Bewerberin oder der Bewerber den Wohnsitz hat,
2. bei einem Besuch eines staatlich genehmigten privaten Gymnasiums die Schule liegt oder
3. bei einer Teilnahme an einem Fernlehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung sich der Sitz der Veranstalterin oder des Veranstalters des Fernlehrgangs befindet; alternativ ist auch eine Bewerbung an der für den Wohnsitz nach Nummer 1 zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. die Geburtsurkunde (beglaubigte Abschrift oder Ablichtung) und ein Lichtbild in Passbildgröße,

3. die Abschluss- oder Abgangszeugnisse der besuchten Schulen (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen), darunter der Nachweis über einen Realschulabschluss oder einem diesem Abschluss gleichwertigen Bildungsstand,
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis schon einmal an einer Prüfung zum Erwerb der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife teilgenommen wurde,
5. eine Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer nach § 36 Absatz 3 und
6. eine Darlegung und Nachweise über die Vorbereitung auf die Prüfung.

(3) Für Schulfremde, die ein staatlich genehmigtes privates Gymnasiums besuchen, kann anstelle einzelner Meldungen die Sammelmeldung des Gymnasiums treten, die jeweils Vor- und Zuname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift enthalten muss. Der Sammelmeldung sind die Unterlagen nach Absatz 2 beizufügen. Dies gilt für Schulfremde, die an einem Fernlehrgang teilnehmen oder eine Ergänzungsschule besuchen, entsprechend.

## § 38

### Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zur Prüfung wird nur zugelassen,

1. wer die Prüfung nicht eher ablegen wird, als es ihr oder ihm bei normalem Schulbesuch möglich wäre,
2. wem nicht bereits zweimal die Zuerkennung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife versagt worden ist,
3. wer den Realschulabschluss oder einen diesem Abschluss gleichwertigen Bildungsstand erreicht hat,
4. wer nicht bereits anderweitig das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erworben hat und
5. wer in dem Schuljahr, in dem die Prüfung abgenommen wird, nicht Schülerin oder Schüler eines öffentlichen oder eines staatlich anerkannten privaten

Gymnasiums, eines Abendgymnasiums oder Kollegs war; dies gilt nicht im Fall der Schwangerschaft oder der Mutterschaft einer Bewerberin.

(2) Zur Prüfung wird in der Regel nur zugelassen, wer in Baden-Württemberg den ständigen Wohnsitz hat oder an einem staatlich genehmigten privaten Gymnasium oder an einer sonstigen Unterrichtseinrichtung in Baden-Württemberg auf die Abiturprüfung für Schulfremde vorbereitet wurde.

### § 39

#### Entscheidung über die Zulassung

Die obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Zulassung und weist die Bewerberin oder den Bewerber einem öffentlichen Gymnasium zur Ablegung der Prüfung zu. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Entscheidung dem Gymnasium übertragen.

### § 40

#### Durchführung der Prüfung

(1) Für die Prüfung der zugelassenen Schulfremden gelten im Übrigen §§ 20, 23 bis 25, 26 Absatz 3 bis 9, §§ 29 und 30 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. am zweiten Teil darf nur teilnehmen, wer den ersten Teil bestanden hat,
2. § 20 Absatz 1 Satz 3 findet auch auf sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses Anwendung,
3. § 20 Absatz 3 Satz 2 findet keine Anwendung; das leitende Mitglied eines Fachausschusses muss, die übrigen Mitglieder sollen die beiden Staatsprüfungen für das gymnasiale Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe und für das betreffende Fach besitzen,
4. Fachlehrkräfte im Sinne von § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und § 24 Absatz 2 Satz 4 sind die vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und im Sinne von § 23 Absatz 5 Satz 1 die von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Fachlehrkräfte eines öffentlichen Gymnasiums, in der Regel des Gymnasiums, dem die oder der Schulfremde zur Ablegung der Prüfung zugewiesen ist,

5. bei Schulfremden, die ein staatlich genehmigtes privates Gymnasium besuchen, kann die obere Schulaufsichtsbehörde zulassen, dass die Prüfung ganz oder teilweise im Gebäude der betreffenden Schule abgenommen wird; die Leitung und Beaufsichtigung regelt in diesem Fall die obere Schulaufsichtsbehörde,
6. bei der Prüfung einer Fremdsprache im ersten Prüfungsteil wird die mündliche Prüfung nach den für die Kommunikationsprüfung der ordentlichen Abiturprüfung geltenden zentralen Maßstäben durchgeführt; die Zusammensetzung des Fachausschusses nach § 20 bleibt unberührt.

(2) Die Schulfremden haben sich bei Beginn der Prüfung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis auszuweisen und diesen während der gesamten Prüfung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 41

### Ergebnis der Prüfung, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

(1) Nach Abschluss des ersten Teils der Prüfung stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest, wer diesen Teil bestanden hat und am zweiten Teil teilnehmen darf. Das Nichtbestehen des ersten Teils gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

(2) Nach Abschluss des zweiten Teils der Prüfung stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest, wer diesen Teil bestanden hat. Das Nichtbestehen des zweiten Teils gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses stellt für diejenigen Schulfremden, die beide Teile der Prüfung bestanden haben, das Gesamtergebnis sowie die Gesamtnote nach der als Anlage 3 beigefügten Tabelle fest und erkennt die allgemeine Hochschulreife zu.

(4) Das Ergebnis der beiden Teile der Prüfung wird wie folgt ermittelt:

1. der erste Teil ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten bewertet wurde und insgesamt in allen vier Prüfungsfächern mindestens 220 Punkte, darunter jeweils fünf Punkte bei einfacher Wertung in mindestens zwei Fächern, erreicht wurden; dabei werden die Punktzahlen der schriftlichen und mündlichen

Prüfung jeweils mit 5,5 multipliziert und addiert; ergibt sich danach eine halbzahlige Punktzahl, wird das Gesamtergebnis in üblicher Weise gerundet,

2. der zweite Teil ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten und mindestens zwei Fächer mit jeweils fünf Punkten in einfacher Wertung bewertet, sowie insgesamt in allen vier Prüfungsfächern mindestens 80 Punkte erreicht wurden; dabei werden die Punktzahlen in den einzelnen Fächern jeweils mit vier multipliziert.

(5) § 28 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Schulfremde, denen die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt wurde, können die Abiturprüfung einmal wiederholen. § 38 Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

## Abschnitt 6 Übergangsbestimmungen

### § 42 Wiederholung der Abiturprüfung

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 die Abiturprüfung wiederholen, gilt Folgendes:

1. der Unterricht wird in der Jahrgangsstufe nach Maßgabe dieser Verordnung wiederholt; es gelten die Bestimmungen dieser Verordnung, wobei die bisher besuchten Kurse in die nach dieser Verordnung vorgesehenen Kurse umgedeutet werden,
2. soweit erforderlich treffen die oberen Schulaufsichtsbehörden im Einzelfall weitere Regelungen, die für eine ordnungsgemäße Wiederholung in der zweiten Jahrgangsstufe oder in der Abiturprüfung erforderlich sind; dabei kann das Kultusministerium in einzelnen Fällen von der landeseinheitlichen Aufgabengestaltung absehen und die oberen Schulaufsichtsbehörden mit der Stellung der Aufgaben beauftragen; jedes hiervon betroffene Gymnasium schlägt der oberen Schulaufsichtsbehörde mehrere Aufgaben zur Auswahl vor.

### § 43 Fortgeltung bisherigen Rechts

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2019/2020 in die erste Jahrgangsstufe eingetreten sind oder eintreten werden, gilt die Abiturverordnung Gymnasien der Normalform vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 518), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBl. S. 308, 322) geändert worden ist, in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung bis zu deren Abschluss am Gymnasium fort. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Wiederholung der ersten oder zweiten Jahrgangsstufe, einzelner Schulhalbjahre der Qualifikationsphase oder der Abiturprüfung in die Jahrgangsstufe wechseln, die sich im Schuljahr 2018/2019 in der Einführungsphase befand. §§ 31 bis 33 und 42 bleiben unberührt.

(2) Für Schulfremde, die sich bis zum 1. Oktober 2019 zur Abiturprüfung für Schulfremde melden, gilt der 5. Abschnitt der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung bis zum Abschluss der Abiturprüfung im Schuljahr 2019/2020 fort.

Anlage 1  
(zu § 17 Absatz 1)

### **Ermittlung des Ergebnisses im Block I der Gesamtqualifikation**

Im Block I werden 40 Kurse zur Anrechnung gebracht. Die Zahl 40 ist aufgrund der Doppelgewichtung der Kurse in zwei Leistungsfächern als Faktor zu benutzen. Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in Block I:

$$E I = (P : S) \times 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Summe der Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Kurshalbjahren

S = Anzahl der eingebrachten Kurshalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Es wird in üblicher Weise auf eine volle Punktzahl gerundet.

Anlage 2  
(zu § 17 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 4)

**Tabelle zur Ermittlung des Ergebnisses im Block II der Gesamtqualifikation bei schriftlicher und mündlicher Prüfung in einem Fach**

		Schriftliche Prüfung															vierfach gewertetes Prüfungsergebnis				
		Noten	6			5			4			3			2			1			
			-	+		-	+		-	+		-	+		-	+			-	+	
Mündliche Prüfung	Noten	Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
	6	0	0	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40			
	5	-	1	1	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41		
		+	2	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43		
	4	-	3	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44		
		+	4	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45		
	3	-	5	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47		
		+	6	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48		
	2	-	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49		
		+	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51		
1	-	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52			
	+	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53			
6	-	11	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55			
	+	12	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56			
5	-	13	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57			
	+	14	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	59			
4	-	15	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	60			
	+	16	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	60				

Der Tabelle liegt folgender Rechengvorgang zu Grunde:

$$P = \frac{(2s + m)}{3} \cdot 4$$

Ergeben sich für P nicht ganzzahlige Werte, wird auf eine volle Punktzahl gerundet (Beispiel: 41,33 Punkte auf 41 Punkte; 42,66 Punkte auf 43 Punkte).

Dabei sind:

- P = vierfach gewertetes Prüfungsergebnis
- s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach
- m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach.

Anlage 3  
(zu §§ 28 Absatz 1, 41 Absatz 3)

**Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Gesamtnote**

Die Punktzahl der Gesamtqualifikation ist nach folgender Tabelle in eine Gesamtnote umzurechnen:

<b>Gesamtpunktzahl</b>	<b>Gesamtnote</b>	<b>Gesamtpunktzahl</b>	<b>Gesamtnote</b>
900 - 823	1,0	552 - 535	2,6
822 - 805	1,1	534 - 517	2,7
804 - 787	1,2	516 - 499	2,8
786 - 769	1,3	498 - 481	2,9
768 - 751	1,4	480 - 463	3,0
750 - 733	1,5	462 - 445	3,1
732 - 715	1,6	444 - 427	3,2
714 - 697	1,7	426 - 409	3,3
696 - 679	1,8	408 - 391	3,4
678 - 661	1,9	390 - 373	3,5
660 - 643	2,0	372 - 355	3,6
642 - 625	2,1	354 - 337	3,7
624 - 607	2,2	336 - 319	3,8
606 - 589	2,3	318 - 301	3,9
588 - 571	2,4	300	4,0
570 - 553	2,5		

## Artikel 2

### Verordnung des Kultusministeriums über allgemein bildende Abendgymnasien (Abendgymnasien-Verordnung)

#### Abschnitt 1 Allgemeines

#### § 1 Bildungsgang

- (1) Der Bildungsgang an allgemein bildenden Abendgymnasien gliedert sich in den einjährigen Vorkurs (Klasse I), die einjährige Einführungsphase (Klasse II) und das nachfolgende zweijährige Kurssystem (Klassen III und IV).
- (2) Wer nicht den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen kann, muss in der Regel den Vorkurs besuchen. Wer den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand hat, kann in das zweite Schulhalbjahr des Vorkurses eintreten.
- (3) Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums müssen mit Ausnahme der letzten drei Schulhalbjahre berufstätig sein. Die selbstständige Führung eines Famili-

enhaushalts mit mindestens drei Personen, in Ausnahmefällen mit mindestens einer erziehungs- und pflegebedürftigen Person, ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Eine nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

## § 2

### Leistungserhebung und Leistungsbeurteilung

Für die Leistungserhebung und die Leistungsbeurteilung gelten die Bestimmungen der Notenbildungsverordnung vom 5. Mai 1983 (GBI. S. 324) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## § 3

### Fremdsprachenregelung

Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife setzt Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache voraus. Diese können nachgewiesen werden durch

1. die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in vier aufeinander folgenden Schuljahren oder
2. das Bestehen einer vom Abendgymnasium vor dem Übergang in das Kurssystem durchgeführten schriftlichen Feststellungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache, wenn die Grundkenntnisse auf sonstige Weise erworben wurden; die Aufgaben werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde zentral gestellt oder
3. die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache am Abendgymnasium
  - a) im zweiten Schulhalbjahr des Vorkurses und in der Einführungsphase mit mindestens zwölf Wochenstunden oder
  - b) in der Einführungsphase und in den ersten beiden Kurshalbjahren,

wenn am Ende des Unterrichts mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) erreicht wurde; wurde diese Note nicht erreicht, kann die allgemeine Hochschulreife nur dann zuerkannt werden, wenn am Abendgymnasium in einer schriftlichen und mündlichen Prüfung mindestens ausreichende (5 Punkte) Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache nachgewiesen sind.

## Abschnitt 2 Vorkurs und Einführungsphase

### § 4 Aufnahmevoraussetzungen

(1) In den Vorkurs wird nur aufgenommen, wer voraussichtlich bei Eintritt in die Einführungsphase die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen wird.

(2) In die Einführungsphase wird nur aufgenommen, wer bei Eintritt

1. mindestens das 19. Lebensjahr erreicht hat,
2. den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist oder den Vorkurs ordnungsgemäß besucht hat,
3. nicht bereits anderweitig das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife erworben hat,
4. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine in der Regel mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweist,
5. nicht bereits zweimal die Nichtzuerkennung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife erhalten hat; die Nichtzuerkennung der Hochschulreife auf dem Gymnasium nach § 8 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg bleibt außer Betracht, wenn die Aufnahmeprüfung für das Kolleg bestanden wurde.

Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann in begründeten Einzelfällen auf einen Teil der erforderlichen Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden. Die Führung eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Anerkannt werden können auch Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, des Entwicklungsdienstes oder des freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres. Das Erfordernis des Mindestalters nach Satz 1 Nummer 1 und der Berufsausbildung oder der Berufstätigkeit nach Satz 1 Nummer 4 gilt nicht im Falle der Schwangerschaft oder der Mutterschaft einer Schülerin.

### § 5

## Vorkurs und Einführungsphase

Der Unterricht im Vorkurs und in der Einführungsphase erfolgt nach der als Anlage 1 beigefügten Stundentafel. § 9 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

### § 6

#### Übergang in das Kurssystem

(1) Der Übergang von der Einführungsphase in das Kurssystem ist nur mit einer Versetzungsentscheidung möglich. Die Versetzungsordnung Gymnasien und die Konferenzordnung des Kultusministeriums gelten in ihrer jeweiligen Fassung mit folgender Maßgabe entsprechend:

1. maßgebend für die Versetzung sind die Noten in den in der Einführungsphase unterrichteten Fächern,
2. Kernfächern unter den für die Versetzung maßgebenden Fächern sind Deutsch, die erste und zweite Fremdsprache und Mathematik.

(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Einführungsphase ein Zeugnis.

(3) Wer einen Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand noch nicht erworben hat, erhält mit der Versetzung in das Kurssystem einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand zuerkannt.

### Abschnitt 3

#### Kurssystem

### § 7

#### Unterrichtsangebot

(1) Das Unterrichtsangebot gliedert sich in einen Pflichtbereich und in einen Wahlbereich.

(2) Das Unterrichtsangebot im Pflichtbereich umfasst:

1. den sprachlichen Bereich mit den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Latein,

2. den gesellschaftswissenschaftlichen Bereich mit dem Fach Geschichte und dem Fach Gemeinschaftskunde,
3. den mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich mit dem Fach Mathematik und den Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie).

(3) Das Unterrichtsangebot im Wahlbereich umfasst Religionslehre, Ethik, Geographie, Philosophie, Psychologie, Literatur, Literatur und Theater, Geologie, Informatik, Sport, Musik, Bildende Kunst und Astronomie.

(4) Das Kultusministerium kann im Einzelfall weitere Fächer zulassen.

## § 8 Kursangebot

(1) Das Kursangebot ist nach personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen des Abendgymnasiums zu gestalten. Dabei ist eine größtmögliche Kontinuität anzustreben.

(2) Ein Anspruch auf das Angebot eines bestimmten Faches oder eines bestimmten Kurses besteht nicht.

## § 9 Belegungspflicht für die Kurse in den Leistungsfächern

(1) In drei Leistungsfächern sind Kurse zu belegen. Die Belegung von Kursen in weiteren Leistungsfächern ist nicht möglich.

(2) Die Kombination der Kurse in den Leistungsfächern erfolgt unter der Maßgabe, dass

1. zwei der drei Leistungsfächer die Fächer Deutsch, Mathematik oder eine zu wählende Fremdsprache Englisch, Französisch oder Latein umfassen,
2. das weitere Leistungsfach eine Fremdsprache oder Geschichte ist und
3. bei der Abiturprüfung die drei Bereiche des Unterrichtsangebots im Pflichtbereich und die Fächer Deutsch und Mathematik abgedeckt sind.

Die Kurse in den Leistungsfächern sind fünfstündig, wobei die Schulleitung in sechs Kursen diesen Umfang um jeweils eine Stunde erhöhen kann. Im Fach Deutsch können nach Maßgabe der Stundentafel-Öffnungsverordnung Stunden auf den Vorkurs und die Einführungsphase vorverlegt werden. Eine Fremdsprache kann nur gewählt werden, wenn die Grundkenntnisse in dieser Fremdsprache gemäß § 3 am Ende der Einführungsphase nachgewiesen wurden. Die Kurse sind in den vier Schulhalbjahren regelmäßig zu besuchen.

## § 10

### Belegungspflicht für die Kurse in den Basisfächern und den Fächern des Wahlbereichs

(1) In den Leistungsfächern ist die Teilnahme an einem Kurs des entsprechenden Basisfaches unzulässig. Für die Kurse der in § 7 Absatz 2 genannten Fächer gilt:

1. die Fächer Deutsch, Mathematik und mindestens eine Fremdsprache, auch eine solche gemäß § 3 Satz 2 Nummer 3, sind jeweils vier Schulhalbjahre im Umfang von drei Wochenstunden zu belegen; für das Basisfach Geschichte gilt diese Belegungspflicht im Umfang von zwei Wochenstunden,
2. eine Naturwissenschaft ist in mindestens zwei Schulhalbjahren im Umfang von jeweils zwei Wochenstunden zu belegen,
3. das Basisfach Gemeinschaftskunde wird zweistündig unterrichtet und ist im zweiten und dritten Schulhalbjahr zu belegen, soweit die Schule von der Bindung der Kurse an die Schulhalbjahre nicht abweicht und eine Belegung der Kurse in diesem Basisfach in den beiden Schuljahren erfolgt.

Die Verpflichtung zur Belegung von Kursen in den Basisfächern wird auch durch den Besuch von entsprechenden Kursen dieser Fächer in den Leistungsfächern erfüllt. Durch Zusatzkurse zu den Kursen eines Basisfaches können in Ausnahmefällen auch Kurse in den Leistungsfächern gebildet werden.

(2) In den in § 7 Absatz 3 genannten Fächern können zweistündige Kurse im Rahmen des schulischen Angebots belegt werden. In diesen Fächern können im Verlauf des Kurssystems nur zwei Kurse je Fach besucht werden.

(3) Es sind mindestens 20 Wochenstunden im Schulhalbjahr zu belegen.

## § 11

### Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten für das Kurssystem §§ 3 bis 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 und 2, §§ 8, 11 Absatz 1 Satz 2, §§ 14, 21 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 1, §§ 31 bis 33 der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform (AGVO) mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Zahl der Klassenarbeiten in den Kursen in den Leistungsfächern nach § 7 Absatz 1 AGVO und in den übrigen Kursen nach § 7 Absatz 2 AGVO richtet und in den Zeugnissen Verhalten und Mitarbeit nicht bewertet werden; gleichwertige Feststellungen von Leistungen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 AGVO können vorgesehen werden.

## Abschnitt 4

### Gesamtqualifikation und Abiturprüfung

## § 12

### Allgemeines

Die Gesamtqualifikation, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife an Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums maßgebend ist, wird aus den Leistungen in den Kursen (Block I) und in der Abiturprüfung (Block II) ermittelt.

## § 13

### Gesamtqualifikation

(1) Im Block I der Gesamtqualifikation können bis zu 600 Punkte erreicht werden. Hierzu müssen mindestens die zwölf Kurse in den Leistungsfächern, wobei die Ergebnisse der Kurse in zwei Leistungsfächern doppelt gewichtet werden, und die belegungspflichtigen Kurse in den Basisfächern angerechnet werden. Weitere Kurse können nach Maßgabe der Sätze 5 und 6 angerechnet werden. Höchstens 20 Prozent der angerechneten Kurse, darunter höchstens drei Kurse in den Leistungsfächern, dürfen mit jeweils weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung und kein Kurs darf mit 0 Punkten bewertet sein. Über die gegebenenfalls weiteren anzurechnenden Kurse und über die beiden Leistungsfächer, deren Kurse im Block I doppelt gewichtet werden sollen, entscheiden die Schülerinnen und Schüler spätestens am nächsten Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Schulhalbjahr. Die im Block I erreichte Punktzahl ist entsprechend der Anlage 2 zu ermitteln.

(2) Im Block II der Gesamtqualifikation können bis zu 300 Punkte erreicht werden. Er besteht aus der Summe der in der Abiturprüfung erreichten Punkte. Dabei sind die Punkte der Abiturprüfung unbeschadet § 15 Absatz 5 wie folgt zu ermitteln:

1. wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, ist die in der Prüfung erreichte Punktzahl fünffach zu werten,
2. wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, werden das zweifach gewertete Ergebnis der schriftlichen Prüfung und das einfach gewertete Ergebnis der mündlichen Prüfung addiert und die Summe durch drei geteilt; es wird nicht gerundet; das so ermittelte Ergebnis wird mit fünf multipliziert; ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird auf eine volle Punktzahl gerundet (Anlage 3).

## § 14

### Ort und Termine der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung wird an staatlich anerkannten privaten Abendgymnasien abgehalten.

(2) Die Abiturprüfung findet einmal jährlich statt. Für Schülerinnen und Schüler, die aus wichtigen Gründen an der Teilnahme ganz oder teilweise verhindert waren, wird ein Nachtermin durchgeführt. Die Termine der schriftlichen Prüfung werden vom Kultusministerium, die der mündlichen Prüfung von der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde festgesetzt.

## § 15

### Teile und Fächer der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung besteht aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Leistungsfächer.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein zu wählendes Basisfach und auf die Fächer der schriftlichen Prüfung. Die Wahl des mündlichen Prüfungsfachs ist schriftlich spätestens an dem nach Ausgabe des Zeugnisses für das dritte Schulhalbjahr folgenden Werktag verbindlich zu treffen.

(4) Für die Prüfungsfächer gelten folgende Bestimmungen:

1. die drei Bereiche des Unterrichtsangebots im Pflichtbereich und die Fächer Deutsch und Mathematik müssen abgedeckt sein,
2. in den Prüfungsfächern werden die vier Kurse durchgängig besucht,
3. Fächer gemäß § 7 Absatz 3 können nicht als mündliches Prüfungsfach gewählt werden.

(5) Für die schriftliche Prüfung in den modernen Fremdsprachen gilt § 24 Absatz 2 und 3 AGVO mit der Maßgabe entsprechend, dass die Kommunikationsprüfung von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen wird.

## § 16

### Zulassung zur schriftlichen Prüfung

- (1) An der schriftlichen Prüfung kann nur teilnehmen, wer zugelassen wurde.
- (2) Für die Zulassung müssen in den Kursen des Kurssystems folgende Voraussetzungen erfüllt sein oder durch den Besuch von Kursen im vierten Kurshalbjahr noch erfüllt werden können:
  1. die verbindlich vorgeschriebenen Kurse gemäß §§ 9 und 10 müssen besucht sein, wobei kein Kurs mit 0 Punkten bewertet sein darf,
  2. in Block I der Gesamtqualifikation müssen mindestens 200 Punkte und die Voraussetzung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 4 erreichbar sein.
- (3) Über die Versagung der Zulassung entscheidet die Schulleitung. Sie gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und ist der Schülerin oder dem Schüler unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 17

### Zulassung zur mündlichen Prüfung

- (1) An der mündlichen Prüfung kann nur teilnehmen, wer zugelassen wurde.
- (2) Für die Zulassung müssen in den Kursen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. die Voraussetzungen gemäß § 16 Absatz 2 müssen unter Berücksichtigung der Kurse des vierten Kurshalbjahres gegeben sein,
2. in Block I der Gesamtqualifikation müssen mindestens 200 Punkte und die Voraussetzung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 4 erreicht sein.

(3) Zur mündlichen Prüfung kann nicht zugelassen werden, wer auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung die Mindestqualifikation der Abiturprüfung selbst dann nicht mehr erreichen kann, wenn sie oder er in der mündlichen Prüfung die höchstmögliche Punktzahl erreichen würde.

(4) § 16 Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 18

### Ergebnis der Abiturprüfung

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung ermittelt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses in der Schlussitzung das Ergebnis der Abiturprüfung (Block II der Gesamtqualifikation) und stellt fest, wer die Mindestqualifikation erreicht hat.

(2) Die Mindestqualifikation der Abiturprüfung ist erreicht, wenn

1. in den vier Prüfungsfächern zusammen mindestens 100 Punkte und
2. in zwei Prüfungsfächern, darunter einem schriftlichen Prüfungsfach, mindestens jeweils 25 Punkte erreicht wurden,
3. in keinem der Prüfungsfächer weniger als fünf Punkte

bei jeweils fünffacher Wertung erreicht wurden. Das Nichterreichen der Mindestqualifikation gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Sie ist der Schülerin oder dem Schüler unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 19

### Feststellung der Gesamtqualifikation, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses stellt in einer Schlussitzung die Gesamtqualifikation sowie die Gesamtnote gemäß der als Anlage 4 beigefügten Tabelle fest und erkennt die allgemeine Hochschulreife zu, wenn in Block I der Ge-

samtqualifikation mindestens 200 Punkte und in Block II der Gesamtqualifikation mindestens 100 Punkte erreicht wurden und auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

## § 20

### Sonstige Bestimmungen

Für die Gesamtqualifikation und die Abiturprüfung an den Abendgymnasien gelten im Übrigen §§ 20, 23, 26 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 4 bis 6, 8 und 9, § 28 Absatz 2 und 3 und §§ 29, 30 AGVO entsprechend.

## Abschnitt 5

### Übergangsbestimmungen

## § 21

### Wiederholung der Abiturprüfung

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 die Abiturprüfung wiederholen, gilt Folgendes:

1. der Unterricht wird im neugestalteten Kurssystem wiederholt; es gelten die Bestimmungen dieser Verordnung, wobei die bisher besuchten Kurse der Pflichtkernfächer in die Kurse der Leistungsfächer und die Kurse der Wahlkernfächer in die Kurse der Basisfächer nach dieser Verordnung umgedeutet werden; die Verpflichtung zum Besuch des Basisfaches Gemeinschaftskunde ist durch den Besuch dieses Fachs im dritten Kurshalbjahr zu erfüllen; die Verpflichtung zum Besuch einer Naturwissenschaft gilt als erfüllt, wenn eine solche bisher als Wahlkernfach belegt wurde,
2. soweit erforderlich treffen die oberen Schulaufsichtsbehörden im Einzelfall weitere Regelungen, die für eine ordnungsgemäße Wiederholung in den letzten beiden Kurshalbjahren oder in der Abiturprüfung erforderlich sind.

## § 22

### Fortgeltung bisherigen Rechts

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2019/2020 in die Klasse III übergegangen sind oder übergehen werden, gilt die Abendgymnasien-Verordnung vom 25. November 2010 (GBl. S. 1038), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung

vom 19. April 2016 (GBl. S. 308, 324) geändert worden ist, in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung, bis zu deren Abschluss am Abendgymnasium fort. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Wiederholung der Klassen III oder IV, einzelner Kurshalbjahre oder der Abiturprüfung in eine Klasse wechseln, die sich im Schuljahr 2018/2019 in der Einführungsphase befand. § 11 in Verbindung mit §§ 31 bis 33 AGVO und § 21 bleiben unberührt.

(2) § 3 Satz 2 Nummer 2 der in Absatz 1 Satz 1 genannten Verordnung (Nachweis der Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache durch schriftliche und mündliche Feststellungsprüfung) findet in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung einschließlich der Möglichkeit zur Wiederholung der Feststellungsprüfung auf Erwachsene, die sich bis zum Schuljahr 2019/2020 an einem Abendgymnasium anmelden, letztmalig Anwendung.

Anlage 1  
(zu § 5)

### Stundentafel

	Schulhalbjahr	Deutsch	Geschichte	Englisch (1. Fremdsprache)	Französisch <sup>1</sup> oder Latein (2. Fremdsprache)	Mathematik	Physik	Biologie oder Chemie	Förderstunden	max.
Vorkurs (Kl. I)	1	4	2	4		4	2	2	4 <sup>2</sup>	22
	2	4	2	4	4	4	2	2		22
Einführungsphase	1	4	2	4	4	4	2	2		22

(Kl. II)	2	4	2	4	4	4	2	2		22
----------	---	---	---	---	---	---	---	---	--	----

Fußnoten:

- <sup>1</sup> Die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ist erforderlich, wenn Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nicht auf andere Weise gemäß § 3 nachgewiesen werden.
- <sup>2</sup> Diese vier Wochenstunden stehen für Fördermaßnahmen zur Verfügung, die dazu dienen sollen, dem Erwachsenen den Wiedereintritt in eine schulische Institution zu erleichtern.

Anlage 2  
(§ 13 Absatz 1)

### **Ermittlung des Ergebnisses im Block I der Gesamtqualifikation**

Im Block I werden höchstens 26 Schulhalbjahresergebnisse zur Anrechnung gebracht. Bei maximal 600 im Block I erreichbaren Punkten und maximal 15 Punkten in einem Fach pro Schulhalbjahr ergeben sich 40 Schulhalbjahresergebnisse, womit die Zahl 40 als Faktor zu benutzen ist, auch wenn tatsächlich weniger als 40 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden. Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in Block I:

$$E I = (P : S) \times 40$$

Dabei sind:

- E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I  
P = Summe der Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren  
S = Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Es wird in üblicher Weise auf eine volle Punktzahl gerundet.

Anlage 3  
(zu § 13 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3)

**Tabelle für die Ermittlung des vierfach gewerteten Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung in einem Fach**

		Schriftliche Prüfung															fünfach gewertetes Prüfungsergebnis		
		Noten	6	5			4			3			2			1			
				-	+		-	+		-	+		-	+		-		+	
Mündliche Prüfung	Noten	Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
	6	0	0	3	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	
	-	1	2	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	
	5	2	3	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	
	+	3	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	
	-	4	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	
	4	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	
	+	6	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	
	-	7	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	
	3	8	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	
	+	9	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	
	-	10	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67	
	2	11	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68	
	+	12	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67	70	
	-	13	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68	72	
	1	14	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67	70	73	
	+	15	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68	72	75	

Der Tabelle liegt folgender Rechengvorgang zu Grunde:

$$P = \frac{(2s + m)}{3} \times 5$$

Ergeben sich für P nicht ganzzahlige Werte, wird auf eine volle Punktzahl gerundet (Beispiel: 41,33 Punkte auf 41 Punkte; 42,66 Punkte auf 43 Punkte).

Dabei sind:

- P = fünffach gewertetes Prüfungsergebnis
- s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach
- m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach.

Anlage 4  
(zu § 19)

**Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Gesamtnote**

Die Punktzahl der Gesamtqualifikation ist nach folgender Tabelle in eine Gesamtnote umzurechnen:

<b>Gesamtpunktzahl</b>	<b>Gesamtnote</b>	<b>Gesamtpunktzahl</b>	<b>Gesamtnote</b>
900 - 823	1,0	552 - 535	2,6
822 - 805	1,1	534 - 517	2,7
804 - 787	1,2	516 - 499	2,8
786 - 769	1,3	498 - 481	2,9
768 - 751	1,4	480 - 463	3,0
750 - 733	1,5	462 - 445	3,1
732 - 715	1,6	444 - 427	3,2
714 - 697	1,7	426 - 409	3,3
696 - 679	1,8	408 - 391	3,4
678 - 661	1,9	390 - 373	3,5
660 - 643	2,0	372 - 355	3,6
642 - 625	2,1	354 - 337	3,7
624 - 607	2,2	336 - 319	3,8
606 - 589	2,3	318 - 301	3,9
588 - 571	2,4	300	4,0
570 - 553	2,5		

### Artikel 3

#### Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Schüler an Freien Waldorfschulen

Die Verordnung über die Abiturprüfung für Schüler an Freien Waldorfschulen vom 28. April 2011 (GBl. S. 209), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 9. April 2018 (GBl. S. 155, 156) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 3 wird das Wort „Schüler“ jeweils durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „, Bezeichnung“ gestrichen.
  - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Schüler“ jeweils durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
    - „1. wer die Jahrgangsstufe 13 einer staatlich anerkannten Freien Waldorfschule ordentlich besucht,“
4. In § 3 wird das Wort „einmel“ durch das Wort „einmal“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Das Wort „Kernfaches“ wird durch die Wörter „Kurses in einem Leistungsfach“ ersetzt.
      - bbb) Das Wort „NGVO“ wird durch das Wort „AGVO“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
    - cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
      - „Die mündlichen Prüfungsfächer werden nach den Anforderungen eines Kurses in einem Basisfach oder einer spät beginnenden Fremdsprache nach der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform geprüft.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Vorsitzende“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt und nach dem Wort „mit“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

cc) Die Wörter „dem Beauftragten des Lehrerkollegiums“ werden jeweils durch die Wörter „der durch das Kollegium beauftragten Person“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„In zwei mündlichen Prüfungsfächern wird auf eine Prüfung verzichtet, wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde bei einem Unterrichtsbesuch im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 13 zu der Überzeugung gelangt, dass der Unterricht den geforderten Leistungsstand erreicht und die Leistungsbewertung gymnasialen Anforderungen entspricht. Trifft dies zu, wird in diesen Hospitationsfächern die Leistungsbeurteilung der Fachlehrkraft übernommen, falls die Schülerin oder der Schüler keine mündliche Prüfung verlangt.“

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 5 Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer können Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, evangelische und katholische Religionslehre, Ethik, Geographie, Geschichte, Gemeinschaftskunde, Wirtschaft, Mathematik, die Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie), Sport, Musik und Bildende Kunst sein. Das Kultusministerium kann weitere Fächer zulassen.

(2) Aus den möglichen Prüfungsfächern wählen die Schülerinnen und Schüler die jeweils vier schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer. Für die Wahl gelten folgende Bestimmungen:

1. schriftliche Prüfungsfächer sind:

a) Mathematik,

b) Deutsch,

c) eine zu wählende Fremdsprache,

- d) nach Wahl eine weitere Fremdsprache, Geschichte, Geographie, Gemeinschaftskunde, Wirtschaft, eine Naturwissenschaft, Musik, Sport oder Bildende Kunst, wobei die Wahl einer weiteren Fremdsprache im Einzelfall aus Gründen der Prüfungsorganisation ausgeschlossen sein kann;
2. unter den schriftlichen Prüfungsfächern und den mündlichen Prüfungsfächern, die keine Hospitationsfächer sind, müssen zwei Fremdsprachen und eines der Fächer Geschichte, Geographie, Gemeinschaftskunde oder Wirtschaft sein;
3. unter den schriftlichen oder mündlichen Prüfungsfächern muss sich eine Naturwissenschaft befinden.

(3) Eine besondere Lernleistung ist nach Wahl im Rahmen des Unterrichtsangebots möglich. § 15 Absatz 1 bis 3 AGVO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die durch das Kollegium beauftragte Person an die Stelle der Schulleitung tritt.

(4) Für die schriftliche Prüfung in den modernen Fremdsprachen gilt § 24 Absatz 2 und 3 AGVO in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Gewichtung der beiden Teile der Prüfung nach Anlage 1 erfolgt und die Kommunikationsprüfung im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 13 von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und einer weiteren von der durch das Kollegium beauftragten Person bestimmten Fachlehrkraft abgenommen wird.“

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6  
Durchführung der Prüfung

Für die Prüfung gelten im Übrigen § 6 Absatz 1, § 18 Satz 4, § 19 Absatz 2 und 3, §§ 20, 23, 24, 26 Absatz 3 bis 9, §§ 29 und 30 AGVO entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. bei der mündlichen Prüfung können auch Unterrichtsinhalte der Waldorfschulen Gegenstand der Prüfung sein, soweit sie den Anforderungen der gymnasialen Oberstufe gleichwertig sind;

2. § 20 Absatz 1 Satz 3 AGVO findet auch auf sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses Anwendung;
  3. § 20 Absatz 3 Satz 2 AGVO findet keine Anwendung; das leitende Mitglied eines Fachausschusses muss, die übrigen Mitglieder sollen die beiden Staatsprüfungen für das gymnasiale Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe und für das betreffende Fach besitzen;
  4. die Leiterin oder der Leiter der schriftlichen Prüfung und das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmt; die obere Schulaufsichtsbehörde kann damit die durch das Kollegium beauftragte Person betrauen.“
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Vorsitzende“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „der Schüler, ob er“ durch die Wörter „die Schülerin oder der Schüler, ob sie oder er“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird das Wort „wurden“ durch die Wörter „wurden, wobei das Ergebnis der besonderen Lernleistung entsprechend Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 berücksichtigt werden kann,“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „tatsächlich geprüften Fach“ durch die Wörter „Fach, das kein Hospitationsfach ist“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wer die Mindestqualifikation erreicht hat, erhält die allgemeine Hochschulreife zuerkannt und hierüber ein Zeugnis. Wem die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt wurde, kann nach Wiederholung der Jahrgangsstufe 13 die Abiturprüfung einmal wiederholen.“

e) In Absatz 5 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Wörter „vorsitzenden Mitglied“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Schülerinnen und Schülern, welche die Mindestqualifikation nach § 7 Absatz 3 nicht erfüllen, ermittelt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, ob der schulische Teil der Fachhochschulreife bestanden ist.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder Gemeinschaftskunde“ durch die Wörter „, Gemeinschaftskunde oder Wirtschaft“ ersetzt.

cc) In Satz 3 Nummer 3 wird das Wort „Kernfachs“ durch die Wörter „Kurses in einem Leistungsfach“ ersetzt.

dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Ergeben sich in den modernen Fremdsprachen wegen der Kommunikationsprüfung, in den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport wegen der praktischen Prüfung und in den Fällen einer zusätzlichen mündlichen Prüfung Bruchteile von Punkten, so wird zur Ermittlung der in Satz 3 Nummer 1 bis 3 genannten Punktzahlen das Ergebnis in der üblichen Weise gerundet.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im Abgangszeugnis wird der Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife vermerkt, wenn der berufsbezogene Teil noch nicht nachgewiesen werden kann.“

10. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9  
Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zum 15. Oktober 2019 für eine voraussichtliche Teilnahme an der Prüfung gemeldet werden, gilt die Verordnung über die Abiturprüfung für Schüler an Freien Waldorfschulen vom 28. April 2011 (GBl. S. 209), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 9. April 2018 (GBl. S. 155, 156) geändert worden ist, in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung, bis zum Abschluss der Abiturprüfung im Schuljahr 2019/2020 fort. § 7 Absatz 4 bleibt unberührt.“

11. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) Nach der Bezeichnung der Anlage 1 wird die Angabe zu der Bestimmung, in der auf die Anlage Bezug genommen wird, wie folgt gefasst:

„(zu § 5 Absatz 4)“.

b) Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „erhöhtes Anforderungsniveau“ werden jeweils durch die Wörter „Anforderungen eines Kurses in einem Leistungsfach“ ersetzt.

bb) Die Wörter „grundlegendes Anforderungsniveau“ werden jeweils durch die Wörter „Anforderungen eines Kurses in einem Basisfach“ ersetzt.

cc) In Buchstabe b wird das Wort „besonder“ durch das Wort „besonderer“ ersetzt.

## Artikel 4

### Verordnung des Kultusministeriums über den Bildungsgang und die Abiturprüfung an den Kollegs (Kolleg-Verordnung - KollegVO)

#### Abschnitt 1

#### Allgemeines, Einführungsphase

#### § 1

#### Bildungsgang

(1) Ziel des Kollegs ist es, Erwachsene, die bereits eine mehrjährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, zur Hochschulreife zu führen.

(2) Der Bildungsgang an den Kollegs gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und das nachfolgende Kurssystem mit vier Schulhalbjahren. Bei entsprechender Eignung können Bewerberinnen und Bewerber auch direkt in das Kurssystem eintreten. Die Abiturprüfung bildet den Abschluss des Kollegs.

#### § 2

#### Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Einführungsphase eines Kollegs kann aufgenommen werden, wer bei Eintritt

1. mindestens das 19. Lebensjahr erreicht hat,
2. den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist,
3. nicht bereits anderweitig das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife erworben hat,
4. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine in der Regel mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweisen kann,
5. wem nicht bereits zweimal die Zuerkennung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife versagt worden ist; die Nichtzuerkennung der Hochschulreife auf dem Gymnasium gemäß § 8 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg bleibt hierbei außer Betracht.

Das selbstständige Führen eines Familienhaushalts mit mindestens drei Personen, in Ausnahmefällen mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person, ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden. Anerkannt werden können auch Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, des Entwicklungsdienstes oder des freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres.

(2) Die Kollegiatin oder der Kollegiat darf während der Zeit am Kolleg keine geregelte berufliche Tätigkeit ausüben.

### § 3

#### Aufnahme in das Kolleg, Probezeit

(1) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung des Kollegs.

(2) Die Aufnahme erfolgt bei einem Eintritt in die Einführungsphase jeweils zur Probe. Die Probezeit dauert bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres. Wer am Ende der Probezeit die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllt, muss das Kolleg verlassen.

### § 4

#### Einführungsphase

Die Einführungsphase dauert ein Schuljahr. Der Unterricht erfolgt nach der als Anlage 1 beigefügten Stundentafel.

### § 5

#### Übergang in das Kurssystem

Für den Übergang von der Einführungsphase in das Kurssystem gelten die Bestimmungen der Versetzungsordnung Gymnasien entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. maßgebende Fächer für die Versetzung sind Religionslehre oder Ethik, Deutsch, Geschichte, Geographie, die Pflichtfremdsprachen, Mathematik, Physik, Chemie und Biologie,
2. Kernfächer unter den für die Versetzung maßgebenden Fächern sind Deutsch, die Pflichtfremdsprachen und Mathematik.

## Abschnitt 2 Kurssystem

### § 6

#### Unterrichtsangebot im Kurssystem

(1) Das Unterrichtsangebot gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich.

(2) Das Unterrichtsangebot im Pflichtbereich umfasst:

1. das sprachliche Aufgabenfeld mit den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Latein,
2. das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld mit den Fächern Religionslehre, Ethik, Geschichte, Geographie, Gemeinschaftskunde und Wirtschaft,
3. das mathematisch-naturwissenschaftliche Aufgabenfeld mit den Fächern Mathematik und den Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie).

(3) Das Unterrichtsangebot im Wahlbereich umfasst die Fächer Astronomie, Geologie, Literatur, Literatur und Theater, Psychologie, Philosophie, Informatik, Bildende Kunst, Musik und Sport.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall weitere Fächer zulassen.

(5) Nach Wahl ist eine besondere Lernleistung im Rahmen des Unterrichtsangebots möglich. Sie besteht aus der Teilnahme an zwei halbjährigen, zwei- oder dreistündigen Kursen mit fächerübergreifender Themenstellung, einem Kolloquium und einer Dokumentation. Statt der Teilnahme an diesen Kursen kann auch eine den Anforderungen der Oberstufe und der Abiturprüfung genügende, geeignete Arbeit aus einem Wettbewerb oder aus einem gesellschaftlichen Engagement in Gremien eingebracht werden, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden kann. Im Übrigen findet § 15 Absatz 1 bis 5 der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform (AGVO) entsprechende Anwendung.

### § 7

#### Kursangebot und Kurswahl

(1) Das Kursangebot ist nach den personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen des Kollegs zu gestalten. Dabei ist eine größtmögliche Kontinuität anzustreben.

(2) Ein Anspruch auf das Angebot eines bestimmten Faches oder eines bestimmten Kurses besteht nicht.

(3) Im Rahmen des Kursangebotes sind neben den zwölf Kursen in den Leistungsfächern mindestens 20 weitere Kurse zu wählen. Es besteht die Pflicht, an den gewählten Kursen regelmäßig teilzunehmen.

## § 8

### Belegungspflicht für die Kurse in den Leistungsfächern

(1) In drei Leistungsfächern sind Kurse zu belegen. Die Belegung von Kursen in weiteren Leistungsfächern ist nicht möglich.

(2) Die Kombination der Kurse in den Leistungsfächern erfolgt

1. im Rahmen des Kursangebots am Kolleg und
2. unter der Maßgabe, dass
  - a) zwei der drei Leistungsfächer die Fächer Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft umfassen,
  - b) als drittes Leistungsfach ein weiteres Fach aus dem Unterrichtsangebot im Pflichtbereich zu wählen ist und
  - c) bei der Abiturprüfung die drei Aufgabenfelder des Unterrichtsangebots im Pflichtbereich und die Fächer Deutsch und Mathematik abgedeckt sind.

Die Kurse in den Leistungsfächern sind fünfstündig, wobei die Schulleitung in sechs Kursen diesen Umfang um jeweils eine Stunde erhöhen kann. und in den vier Schulhalbjahren regelmäßig zu besuchen; ein Wechsel im Verlauf der Kursphase ist nicht möglich.

## § 9

Angebot und Belegungspflicht für die Kurse in den Basisfächern und den Fächern des Wahlbereichs; Fremdsprachenregelung

(1) In den folgenden Fächern können angeboten werden:

1. in den Basisfächern
  - a) Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen und den Naturwissenschaften dreistündige Kurse,
  - b) Religionslehre oder Ethik sowie Geschichte, Geographie, Gemeinschaftskunde und Wirtschaft zweistündige Kurse; Kurse im Basisfach Geographie werden im zweiten und dritten Schulhalbjahr, Kurse im Basisfach Gemeinschaftskunde im ersten und vierten Schulhalbjahr angeboten, soweit die Schule von dieser Bindung nicht gemäß § 10 Absatz 4 AGVO abweicht,
2. in Astronomie, Geologie, Literatur, Literatur und Theater, Psychologie, Philosophie, Informatik, Bildende Kunst, Musik und Sport zweistündige Kurse.

(2) In den vier Schulhalbjahren des Kurssystems sind mindestens 32 Kurse regelmäßig zu besuchen.

(3) In den vier Schulhalbjahren des Kurssystems sind neben den Kursen in den Leistungsfächern folgende Kurse in den Basisfächern zu belegen:

1. in Deutsch die vier Kurse,
2. in Mathematik die vier Kurse,
3. in einer Fremdsprache die vier Kurse,
4. in Religionslehre oder Ethik die vier Kurse,
5. in einer Naturwissenschaft die vier Kurse,
6. in Geschichte die vier Kurse,

7. in Geographie und Gemeinschaftskunde nach Maßgabe von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b die insgesamt vier Kurse.

Die Verpflichtung zur Belegung von Kursen in den Basisfächern wird auch durch den Besuch von Kursen dieser Fächer in den Leistungsfächern entsprochen. In diesen Fällen kann das Fach nicht zusätzlich als Basisfach besucht werden. Wird das Leistungsfach Wirtschaft belegt, so sind jedenfalls das Basisfach Gemeinschaftskunde im ersten und das Basisfach Geographie im dritten Schulhalbjahr zu belegen; bei einer Abweichung gemäß Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b im Basisfach Gemeinschaftskunde das erste und im Basisfach Geographie das zweite Kurshalbjahr.

(4) In den Fächern des Wahlbereichs, mit Ausnahme des Faches Informatik sowie Literatur und Theater, können im Verlauf des Kurssystems nur zwei Kurse je Fach besucht werden.

(5) Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife setzt Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache voraus. Diese können nachgewiesen werden durch:

1. die Teilnahme am Unterricht in vier aufeinanderfolgenden Schuljahren oder
2. das Bestehen einer vom Kolleg vor Eintritt in das Kursystem durchgeführten schriftlichen Feststellungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache, wenn Grundkenntnisse auf sonstige Weise erworben wurden; die Aufgaben werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde gestellt oder
3. die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache am Kolleg in der Einführungsphase und in den beiden ersten Schulhalbjahren der Kursphase in einem gegebenenfalls dreistündigen Kurs; dabei muss der zweite oder ein späterer Kurs mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) abgeschlossen oder dieses Ergebnis in einer schriftlichen und mündlichen Nachprüfung erzielt werden.

## § 10

### Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten für das Kurssystem §§ 3 bis 5, 6 Absatz 1 und 2, §§ 7, 8, 10 Absatz 3, § 11 Absatz 2 und 3, § 12 Absatz 3 Satz 1 und 2, § 13 Absatz 4, § 14 AGVO entsprechend.

### Abschnitt 3 Gesamtqualifikation und Abiturprüfung

#### § 11 Allgemeines

Die Gesamtqualifikation, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend ist, wird aus den Leistungen in den Kursen (Block I) und in der Abiturprüfung (Block II) ermittelt.

#### § 12 Gesamtqualifikation

(1) Im Block I der Gesamtqualifikation können bis zu 600 Punkte erreicht werden. Hierzu müssen mindestens 30 Kurse angerechnet werden, weitere Kurse können nach Maßgabe der Sätze 4 und 6 angerechnet werden. Höchstens 20 Prozent der angerechneten Kurse, darunter höchstens 3 Kurse in den Leistungsfächern, dürfen mit jeweils weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung und kein Kurs darf mit 0 Punkten bewertet sein. Die im Block I erreichte Punktzahl ist entsprechend der Anlage 2 zu ermitteln; für die besondere Lernleistung werden hierbei zwei Kurse zugrunde gelegt. Unabhängig von den Belegungspflichten im Kurssystem müssen sich unter den angerechneten Kursen befinden:

1. die zwölf Kurse in den Leistungsfächern, wobei die Ergebnisse der Kurse in zwei Leistungsfächern doppelt gewichtet werden,
2. soweit nicht als Leistungsfach einzubringen,
  - a) die vier Kurse in Deutsch,
  - b) die vier Kurse in Mathematik,
  - c) vier Kurse in einer Fremdsprache,
  - d) vier Kurse in einer Naturwissenschaft,
  - e) die vier Kurse in Geschichte,

- f) die Kurse in Geographie und Gemeinschaftskunde gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b,
3. soweit nicht bereits nach Nummer 1 und 2 einzubringen, die Kurse in den mündlichen Prüfungsfächern.

Über die gegebenenfalls weiteren anzurechnenden Kurse und über die beiden Leistungsfächer, deren Kurse im Block I doppelt gewichtet werden sollen, ist spätestens am nächsten Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Schulhalbjahr zu entscheiden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch darüber zu entscheiden, ob die Gesamtnote einer besonderen Lernleistung als zwei Kurse angerechnet werden soll.

(2) Im Block II der Gesamtqualifikation können bis zu 300 Punkte erreicht werden. Er besteht aus der Summe der in der Abiturprüfung erreichten Punkte. Dabei sind die Punkte der Abiturprüfung wie folgt zu ermitteln:

1. wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, ist die in der Prüfung erreichte Punktzahl vierfach zu werten,
2. wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, werden das zweifach gewertete Ergebnis der schriftlichen Prüfung und das einfach gewertete Ergebnis der mündlichen Prüfung addiert und die Summe durch drei geteilt; es wird nicht gerundet; das so ermittelte Ergebnis wird mit vier multipliziert; ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird auf eine volle Punktzahl gerundet (siehe Tabelle in Anlage 3).

Die besondere Lernleistung kann nach Wahl statt der Anrechnung in Block I ein mündliches Prüfungsfach, das nicht Deutsch oder Mathematik ist, ersetzen und wird dann vierfach gewertet.

## § 13

### Ort und Termine der Abiturprüfung

- (1) Die Abiturprüfung wird an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Kollegs abgehalten.
- (2) Die Abiturprüfung findet einmal jährlich statt. Wer aus wichtigen Gründen an der Teilnahme ganz oder teilweise verhindert war, kann an einer Nachprüfung teilneh-

men. Die Termine der schriftlichen Prüfung werden vom Kultusministerium, die der mündlichen Prüfung von der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde festgelegt.

## § 14

### Teile und Fächer der Abiturprüfung, Kommunikationsprüfung

(1) Die Abiturprüfung besteht aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Dabei wird in zwei Prüfungsfächern ausschließlich mündlich geprüft (mündliche Prüfungsfächer). In den übrigen drei Prüfungsfächern (schriftliche Prüfungsfächer) wird nur schriftlich oder schriftlich und mündlich geprüft. In den modernen Fremdsprachen werden die schriftlichen Prüfungen durch Kommunikationsprüfungen ergänzt.

(2) Schriftliche Prüfungsfächer sind die drei Leistungsfächer, mündliche Prüfungsfächer durch die Kollegiatin oder den Kollegiaten zu wählen. Gegebenenfalls erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die schriftlichen Prüfungsfächer.

(3) Für die Prüfungsfächer gelten folgende Bestimmungen:

1. die drei Aufgabenfelder des Unterrichtsangebots im Pflichtbereich und die Fächer Deutsch und Mathematik müssen abgedeckt sein,
2. in den Prüfungsfächern werden die vier Kurse durchgängig besucht; § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bleibt unberührt.
3. Religionslehre kann als mündliches Prüfungsfach nur gewählt werden, wenn in der Einführungsphase Unterricht im Umfang von mindestens einem Schulhalbjahr besucht wurde oder in einer Überprüfung zu Beginn des ersten Schulhalbjahres durch die Fachlehrkraft entsprechende Kenntnisse nachgewiesen wurden; es sind die vier Kurse in Religionslehre entsprechend der eigenen Religionszugehörigkeit zu besuchen oder in den Ausnahmefällen nach § 11 Absatz 2 und 3 AGVO vier Kurse in Religionslehre ein und derselben Religionsgemeinschaft,
4. Ethik kann nur dann als mündliches Prüfungsfach gewählt werden, wenn in der Einführungsphase Ethikunterricht im Umfang von mindestens einem Schulhalbjahr besucht wurde oder in einer Überprüfung zu Beginn des ersten Schulhalbjahres durch die Fachlehrkraft des Kurses entsprechende Kenntnisse nachgewiesen wurden.

(4) Die Wahl der mündlichen Prüfungsfächer ist schriftlich spätestens einen Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das dritte Schulhalbjahr verbindlich zu treffen. Die Möglichkeit, ein mündliches Prüfungsfach durch eine besondere Lernleistung zu ersetzen, bleibt unberührt.

(5) Die Kollegiatin oder der Kollegiat hat spätestens am nächsten auf die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung folgenden Schultag zu entscheiden, ob statt der Teilnahme an der Prüfung in einem mündlichen Prüfungsfach, das nicht Deutsch oder Mathematik ist, eine besondere Lernleistung anzurechnen ist.

(6) Für die schriftliche Prüfung in den modernen Fremdsprachen gilt § 24 Absatz 2 und 3 AGVO mit der Maßgabe entsprechend, dass die Kommunikationsprüfung von der Fachlehrkraft der Kollegiatin oder des Kollegiaten und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen wird.

## § 15

### Ergebnis der Abiturprüfung

(1) Im Anschluss an die Prüfung ermittelt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses in der Schlussitzung das Ergebnis der Abiturprüfung (Block II der Gesamtqualifikation) und stellt fest, wer die Mindestqualifikation erreicht hat.

(2) Die Mindestqualifikation der Abiturprüfung ist erreicht, wenn

1. in den fünf Prüfungsfächern zusammen mindestens 100 Punkte,
2. in drei Prüfungsfächern, darunter zwei schriftliche Prüfungsfächer, jeweils mindestens 20 Punkte und
3. in keinem der Prüfungsfächer weniger als vier Punkte

bei jeweils vierfacher Wertung erreicht wurden.

(3) Das Nichterreichen der Mindestqualifikation gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Sie ist unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 16

### Feststellung der Gesamtqualifikation, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses stellt die Gesamtqualifikation sowie die Gesamtnote nach der als Anlage 4 beigefügten Tabelle fest und erkennt der Kollegiatin oder dem Kollegiaten die allgemeine Hochschulreife zu, die oder der in Block I der Gesamtqualifikation mindestens 200 Punkte und in Block II der Gesamtqualifikation mindestens 100 Punkte erreicht und auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt hat.

## § 17

### Sonstige Bestimmungen

(1) Für das altsprachliche Kolleg gelten die §§ 1 bis 16 und die Absätze 2 und 3 mit folgenden Maßgaben:

1. die Aufnahme erfolgt unter den in § 2 genannten Voraussetzungen in einen einjährigen Vorkurs, der vor der Einführungsphase vorgesehen ist,
2. der Unterricht im Vorkurs und in der Einführungsphase erfolgt nach der als Anlage 5 beigefügten Stundentafel,
3. im Kurssystem
  - a) sind in Latein Kurse in den Leistungsfächern zu belegen,
  - b) sind in Griechisch Kurse in einem dreistündigen Basisfach zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen,
  - c) können nach Wahl der Kollegiatin oder des Kollegiaten in Hebräisch zusätzlich Kurse in einem dreistündigen Basisfach belegt werden.

(2) Für die Gesamtqualifikation und die Abiturprüfung an den Kollegs gelten im Übrigen §§ 20, 22 Absatz 1 bis 3, §§ 23, 25 Absatz 1, 2 und 4, § 26 Absatz 1 und 2, 4 bis 9, § 28 Absatz 2 und 3, §§ 29, 30 AGVO entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der schriftlichen Abiturprüfung jede Arbeit von der Fachlehrkraft der Kollegiatin oder des Kollegiaten und von einer von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Fachlehrkraft eines anderen Kollegs oder Gymnasiums korrigiert und bewertet wird.

(3) Für die Wiederholung und Entlassung aus dem Kolleg gelten die §§ 31 bis 33 AGVO entsprechend.

## Abschnitt 4 Übergangsbestimmungen

### § 21 Fortgeltung bisherigen Rechts

(1) Für Kollegiatinnen und Kollegiaten, die vor dem Schuljahr 2019/2020 in das Kurssystem übergegangen sind oder übergehen werden, gilt die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung an den Kollegs vom 10. März 2010 (GBl. S. 345), die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBl. S. 308, 323) geändert worden ist, in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung bis zu deren Abschluss am Kolleg fort. Satz 1 gilt nicht für Kollegiatinnen und Kollegiaten, die aufgrund einer Wiederholung einzelner Schulhalbjahre des Kurssystems oder der Abiturprüfung in das neugestaltete Kurssystem nach dieser Verordnung wechseln. § 17 Absatz 3 in Verbindung mit §§ 31 bis 33 AGVO und § 22 bleiben unberührt.

(2) Auf Erwachsene, die sich bis zum Schuljahr 2019/2020 am Kolleg anmelden, findet § 12 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 (Nachweis der Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache durch schriftliche und mündliche Feststellungsprüfung) einschließlich der Möglichkeit der Wiederholung der Feststellungsprüfung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Verordnung in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung letztmalig Anwendung.

### § 22 Wiederholung der Abiturprüfung

Für Kollegiatinnen und Kollegiaten, die im Schuljahr 2020/2021 die Abiturprüfung wiederholen, gilt Folgendes:

1. der Unterricht wird im neugestalteten Kurssystem wiederholt; es gelten die Bestimmungen dieser Verordnung, wobei die bisher besuchten Kurse in die nach dieser Verordnung vorgesehenen Kurse umgedeutet werden,
2. soweit erforderlich treffen die oberen Schulaufsichtsbehörden im Einzelfall weitere Regelungen, die für eine ordnungsgemäße Wiederholung in den letzten beiden Kurshalbjahren oder in der Abiturprüfung erforderlich sind.

(zu § 4)

### Stundentafel der Einführungsphase

Vorbemerkung zur Stundentafel:

Wer nicht gemäß § 9 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 und 2 Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache nachgewiesen hat, hat eines der Fächer Französisch oder Latein zu wählen.

Fach	Wochenstunden
Deutsch	5
Geschichte	2
Geographie	2
Englisch	5
Französisch	5
Latein	5
Mathematik	5
Physik	3
Chemie	2
Biologie	2
Religionslehre/Ethik	2
Arbeitsgemeinschaften	2

Anlage 2  
(zu § 12 Absatz 1)

### Ermittlung des Ergebnisses im Block I der Gesamtqualifikation

Im Block I werden höchstens 40 Schulhalbjahresergebnisse zur Anrechnung gebracht. Bei maximal 600 im Block I erreichbaren Punkten und maximal 15 Punkten in einem Fach pro Schulhalbjahr ergeben sich 40 Schulhalbjahresergebnisse, womit die Zahl 40 als Faktor zu benutzen ist, auch wenn tatsächlich weniger als 40 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden. Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in Block I:

$$E I = (P : S) \times 40$$

Dabei sind:

- E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I  
P = Summe der Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren  
S = Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Es wird in üblicher Weise auf eine volle Punktzahl gerundet.

Anlage 3  
(zu § 12 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3)

**Tabelle für die Ermittlung des vierfach gewerteten Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung in einem Fach**

		Schriftliche Prüfung															vierfach gewertetes Prüfungsergebnis					
		Noten	Punkte	6			5			4			3			2			1			
				0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		13	14	15		
Mündliche Prüfung	6	0	0	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40				
	5	-	1	1	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41			
		+	2	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43			
	4	-	3	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44			
		+	4	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45			
	3	-	5	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47			
		+	6	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48			
	2	-	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49			
		+	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51			
	1	-	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52			
		+	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53			
		-	11	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55			
+		12	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56				
	-	13	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57				
	+	14	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	59				
	+	15	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	60				

Der Tabelle liegt folgender Rechengvorgang zu Grunde:

$$P = \frac{(2s + m)}{3} \cdot 4$$

Ergeben sich für P nicht ganzzahlige Werte, wird auf eine volle Punktzahl gerundet (Beispiel: 41,33 Punkte auf 41 Punkte; 42,66 Punkte auf 43 Punkte).

Dabei sind:

- P = vierfach gewertetes Prüfungsergebnis
- s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach
- m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach.

Anlage 4  
(zu § 16)

### Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Gesamtnote

Die Punktzahl der Gesamtqualifikation ist nach folgender Tabelle in eine Gesamtnote umzurechnen:

Gesamtpunktzahl	Gesamtnote	Gesamtpunktzahl	Gesamtnote
900 - 823	1,0	552 - 535	2,6
822 - 805	1,1	534 - 517	2,7
804 - 787	1,2	516 - 499	2,8
786 - 769	1,3	498 - 481	2,9
768 - 751	1,4	480 - 463	3,0
750 - 733	1,5	462 - 445	3,1
732 - 715	1,6	444 - 427	3,2
714 - 697	1,7	426 - 409	3,3
696 - 679	1,8	408 - 391	3,4
678 - 661	1,9	390 - 373	3,5
660 - 643	2,0	372 - 355	3,6
642 - 625	2,1	354 - 337	3,7
624 - 607	2,2	336 - 319	3,8
606 - 589	2,3	318 - 301	3,9
588 - 571	2,4	300	4,0
570 - 553	2,5		

Anlage 5  
(zu § 17)

### Stundentafel des Vorkurses und der Einführungsphase im altsprachlichen Kolleg

Wochenstunden		
Fach	Vorkurs	Einführungsphase

Deutsch	6	5
Geschichte	2	2
Geographie	1	1
Gemeinschaftskunde	1	1
Englisch	4	4
Latein	7	5
Griechisch		4
Hebräisch <sup>1</sup>	-	4
Mathematik	6	5
Physik	2	2
Biologie	2	2
Religionslehre	2	2

Fußnote:

- 1 Teilnahme am Hebräischunterricht nach Wahl der Kollegiatin oder des Kollegiaten.

#### Artikel 5

#### Änderung der Fachhochschulreifeverordnung Gymnasien

Die Fachhochschulreifeverordnung Gymnasien vom 17. Mai 2009 (GBl. S. 238), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 24. Juli 2017 (GBl. S. 469, 472) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „mit Heim“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 2

#### Schulischer Teil der Fachhochschulreife

(1) Für den schulischen Teil der Fachhochschulreife sind folgende Leistungen nachzuweisen:

1. im allgemein bildenden Gymnasium und der gymnasialen Oberstufe einer Gemeinschaftsschule müssen
  - a) in zwei Leistungsfächern, darunter mindestens in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder einer Fremdsprache, je zwei

Kurse belegt und bei einfacher Wertung mindestens 20 Punkte erreicht sein,

- b) in weiteren Fächern elf Kurse belegt sein und
- c) in mindestens 60 Prozent der insgesamt anzurechnenden Kurse mindestens jeweils fünf Punkte erreicht sein, hierunter zwei Kurse aus Leistungsfächern;

2. im beruflichen Gymnasium müssen

- a) in zwei Kernfächern, darunter dem Profulfach, je zwei Kurse belegt und bei einfacher Wertung mindestens 20 Punkte erreicht sein, wobei zwei der vier anzurechnenden Kurse bei einfacher Wertung mit mindestens fünf Punkten abzuschließen sind, und
- b) in weiteren Fächern müssen elf Kurse belegt und bei einfacher Wertung zusammen mindestens 55 Punkte erreicht sein, wobei sieben der elf anzurechnenden Kurse bei einfacher Wertung mit jeweils fünf Punkten abzuschließen sind;

3. im Kolleg müssen

- a) in zwei Leistungsfächern je zwei Kurse belegt und bei einfacher Wertung mindestens 20 Punkte erreicht sein,
- b) im Übrigen die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe b und c erfüllt sein;

4. im staatlich anerkannten Abendgymnasium müssen

- a) in zwei Leistungsfächern je zwei Kurse belegt und bei einfacher Wertung in drei Kursen insgesamt mindestens 15 Punkte erreicht sein,
- b) in weiteren Fächern vier Kurse belegt sein und

- c) in mindestens 60 Prozent der insgesamt anzurechnenden Kurse mindestens jeweils fünf Punkte erreicht sein, hierunter zwei Kurse aus Leistungsfächern;

Am Deutsch-Französischen Gymnasium Freiburg werden die Voraussetzungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife mit der Versetzung von der Klasse 11 (Première) in die Klasse 12 (Terminale) erfüllt.

(2) Unter den nach Absatz 1 anzurechnenden Kursen müssen vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 folgende Fächer oder Fächergruppen mit je zwei Halbjahreskursen aus einem Fach enthalten sein:

1. Deutsch;
2. Englisch, Französisch, Latein oder eine andere Fremdsprache; die Kurse müssen zur Erfüllung der Mindestverpflichtung in der Fremdsprache dienen können;
3. Mathematik;
4. Geschichte, Gemeinschaftskunde oder Geschichte als Kombinationsfach;
5. Biologie, Chemie oder Physik.

Außer den in Satz 1 genannten Fächern und Kursen können nach Wahl aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden. Die in Satz 1 und 2 genannten Kurse sind einfach zu werten, soweit in den nachfolgenden Sätzen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Satz 1 bis 3 gelten für die staatlich anerkannten Abendgymnasien mit der Maßgabe, dass entweder zwei Kurse eines Fachs nach Satz 1 Nummer 2 oder zwei Kurse eines Fachs nach Satz 1 Nummer 5 angerechnet werden müssen; werden jeweils zwei Kurse in den Leistungsfächern zweier Fremdsprachen angerechnet, ist unter den anzurechnenden Kursen im Übrigen nur ein Kurs im Fach Deutsch zu berücksichtigen. Am allgemein bildenden Gymnasium, der Gemeinschaftsschule und dem Kolleg werden die Ergebnisse der Kurse in zwei Leistungsfächern doppelt gewichtet; am Abendgymnasium die Ergebnisse aus drei Kursen in zwei Leistungsfächern dreifach, im Übrigen sämtliche Kurse zweifach.

(3) Jede Schülerin und jeder Schüler legt für alle anzurechnenden Kurse nach Absatz 1 und 2 einheitlich die zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahre fest, aus denen die Kurse angerechnet werden und entscheidet in den Fällen von Absatz 2 Satz 5 über die beiden Leistungsfächer, deren Kurse doppelt beziehungsweise von denen drei Kurse dreifach gewichtet werden sollen. Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themen- oder inhaltsgleiche Kurse können nur einmal berücksichtigt werden.

(4) Die im schulischen Teil der Fachhochschulreife erreichte Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich auf der Grundlage der in den anzurechnenden Kursen erreichten Punkte ergibt, wird nach der in Anlage 1 beigefügten Formel errechnet; die erzielte Durchschnittsnote wird nach der in Anlage 2 beigefügten Tabelle ermittelt. Für die Festlegung der Durchschnittsnote des am Deutsch-Französischen Gymnasium erworbenen schulischen Teils der Fachhochschulreife wird der im Versetzungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 ausgewiesene allgemeine Durchschnitt von mindestens 6,0 und höchstens 10,0 Punkten nach der in Anlage 3 beigefügten Tabelle in eine Durchschnittsnote übertragen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „auf“ werden jeweils die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Auf Schülerinnen und Schüler, die nach der

a) Abiturverordnung Gymnasien der Normalform vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 518) in ihrer jeweiligen, jedoch spätestens am 31. Juli 2018 geltenden Fassung die erste oder zweite Jahrgangsstufe des Kurssystems besucht haben,

b) Abendgymnasien-Verordnung vom 25. November 2010 (GBl. S. 1038) in ihrer jeweiligen, jedoch spätestens am 31. Juli 2018 geltenden Fassung die Klassen III und IV besucht haben oder

- c) Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung an den Kollegs vom 10. März 2010 (GBl. S. 345) in ihrer jeweiligen, jedoch spätestens am 31. Juli 2018 geltenden Fassung die vier Schulhalbjahre des Kurssystems besucht haben,

findet jeweils § 2 in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

4. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe zu der Bestimmung, in der auf die Anlage 1 Bezug genommen wird, wie folgt gefasst:

„(zu § 2 Absatz 4 Satz 1)“.

- bb) Das Wort „Schulhalbjahresergebnisse“ wird durch die Wörter „Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt, dreifach gewichtete Fächer dreifach)“ ersetzt.

- b) In Anlage 2 wird die Angabe zu der Bestimmung, in der auf die Anlage 2 Bezug genommen wird, wie folgt gefasst:

„(zu § 2 Absatz 4 Satz 1)“.

- c) In Anlage 3 wird die Angabe zu der Bestimmung, in der auf die Anlage 3 Bezug genommen wird, wie folgt gefasst:

„(zu § 2 Absatz 4 Satz 2)“.

## Artikel 6

### Änderung der Versetzungsordnung Gymnasien

§ 8 der Versetzungsordnung Gymnasien vom 30. Januar 1984 (GBl. S. 149), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 27. Juni 2018 (GBl. S. 280, 284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 und 2 werden die Wörter „Werkrealschule oder Realschule“ jeweils durch die Wörter „Werkrealschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b werden die Wörter „§ 29 der Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen 11 und 12 sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Internat“ durch die Wörter „§ 31 Abiturverordnung Gymnasien der Normalform“ ersetzt.
3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „Werkrealschule oder eine Realschule“ werden durch die Wörter „Werkrealschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „12. Dezember 2010 (GBl. 2011 S. 9)“ wird durch die Angabe „19. April 2016 (GBl. S. 308, 328), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. April 2018 (GBl. S. 155, 156) geändert worden ist,“ ersetzt.

## Artikel 7 Änderung der SMV-Verordnung

Die SMV-Verordnung vom 8. Juni 1976 (GBl. S. 524), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 und 4 Satz 1, § 8 Absatz 5 und § 13 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „im Kernfach“ jeweils durch die Wörter „in den Kursen des Leistungs- und Basisfachs“ ersetzt.
2. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Text wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und die Angabe vom Text durch ein Leerzeichen getrennt.
  - b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 die

zweite Jahrgangsstufe besuchen, gelten § 3 Absatz 1 und 4 Satz 1, § 8 Absatz 5 und § 13 Satz 2 Nummer 1 der SMV-Verordnung vom 8. Juni 1976 (GBl. S. 524), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 3) geändert worden ist, in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung im Schuljahr 2019/2020 fort.“

#### Artikel 8

##### Änderung der Schulbuchzulassungsverordnung

In § 3 Absatz 1 Nummer 3 der Schulbuchzulassungsverordnung vom 11. Januar 2007 (GBl. S. 3), die zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBl. S. 308, 326) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 8 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 3“ ersetzt.

#### Artikel 9

##### Änderung der Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung)

§ 5 der Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung) vom 16. Oktober 1984 (GBl. S. 621), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juli 2005 (GBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Bewertung der Leistungen gilt § 6 Abs. 1, für die Nichtteilnahme an der Prüfung und für Täuschungshandlungen gelten die §§ 29, 30 Abiturverordnung Gymnasien der Normalform (AGVO) entsprechend.“

2. In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 4, § 23 Abs. 7 und § 26 Abs. 2 NGVO“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 4, § 26 Abs. 9 und § 28 Abs. 2 AGVO“ ersetzt.

#### Artikel 10

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 bis 4 treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Abiturverordnung Gymnasien der Normalform vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 518), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBl. S. 308, 322) geändert worden ist, nach Maßgabe von Artikel 1 § 43,
2. die Abendgymnasien-Verordnung vom 25. November 2010 (GBl. S. 1038), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBl. S. 308, 324) geändert worden ist, nach Maßgabe von Artikel 2 § 22 und
3. die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung an den Kollegs vom 10. März 2010 (GBl. S. 345), die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBl. S. 308, 323) geändert worden ist, nach Maßgabe von Artikel 4 § 21.

(2) Artikel 5 bis 9 treten am 1. August 2019 in Kraft.

Stuttgart, den

Dr. Eisenmann